

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 180/2008/HO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	04.12.2008
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-440

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 04.12.2008 im Verwaltungshaushalt auf 29.145,94 € sowie im Vermögenshaushalt auf 22.123,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 29.145,94 € sowie im Vermögenshaushalt mit 22.123,00 € zu genehmigen.

Rißler

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand:04.12.2008)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Holm

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Stand: 04.12.2008						
	<i>Verwaltungshaushalt</i>						
11000.500000	Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung	1.000,00	13.273,47	12.273,47	0,00	12.273,47	Reparatur und Erneuerung Dach (4.500,13 €), Malerarbeiten (1.918,46 €), sowie Heizungserneuerung (6.034,55 €)
46400.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	5.000,00	7.135,62	2.135,62	0,00	2.135,62	Flachdachabdichtung sowie Erstellung Flucht- und Rettungswegeplan
67000.510000	DRK-Kindergarten Unterhaltungskosten	25.000,00	29.711,47	4.711,47	0,00	4.711,47	Austausch defekter Zuleitung im Kahlenkamp sowie Unfallschäden (550 € sowie 2.015,38 € mit Erstattung von Versicherungsleistungen)
78000.510000	Unterhaltung der Wirtschaftswege/Knicks	5.000,00	15.025,38	10.025,38	0,00	10.025,38	Instandsetzung Schierlohweg und Hans-Hegen-Weg
	Summe	36.000,00	65.145,94	29.145,94	0,00	29.145,94	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						29.145,94	
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
11000.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	0,00	1.900,00	1.900,00	0,00	1.900,00	Küche für Obdachlosenunterkunft
21110.935000	Obdachlosenunterkünfte	4.500,00	5.555,26	1.055,26	0,00	1.055,26	Aktenschrank für Lehrerzimmer
46400.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen für kirchl. Kindergarten	0,00	3.373,65	3.373,65	0,00	3.373,65	Heißluftgerät zur Zubereitung von Speisen sowie Tiefkühlgeräte für den Kindergarten "Arche Noah"
59000.940000	Aus- und Aufforstungskosten	117.963,37	128.756,15	10.792,78	0,00	10.792,78	Deckung der Mehrkosten durch Einnahmen aus Holzverkäufen
75000.960000	Pflasterfläche am Ehrenmal vom Friedhof	3.000,00	8.001,31	5.001,31	0,00	5.001,31	Natursteinpflasterarbeiten
	Summe	125.463,37	147.586,37	22.123,00	0,00	22.123,00	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						22.123,00	

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 157/2008/HO/BV

Fachteam:	Leitungsteam	Datum:	23.09.2008
Bearbeiter:	Jürgen Manske	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Betreff:

Betr.: Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2004 - 2006

Sachverhalt:

Die überörtliche Prüfung des Amtes Moorrege, des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege und der amtsangehörigen Gemeinden durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg wurde für die Haushaltsjahre 2004 – 2006 in der Zeit vom 22. 10. bis 26. 11. 2007 durchgeführt. Das Prüfteam bestand aus 4 Personen. Die Schlussbesprechung, an der alle Bürgermeister und die Vertreter der Amtsverwaltung teilgenommen haben, fand am 15. 4. 2008 im Amtshaus statt.

Vom GPA wurden 2 schriftliche Prüfungsberichte vorgelegt:

- Bericht für den Schulverband Schulzentrum Moorrege mit Datum vom 21. 4. 2008
- Bericht für das Amt Moorrege und die amtsangehörigen Gemeinden mit Datum vom 30. 6. 2008

Die von den Beschlussgremien ratifizierte Stellungnahme der Verwaltung muss dem GPA bis zum 3. 1. 2009 vorliegen. Die durch Prüfungsbemerkungen betroffenen Fachteams haben Teilstellungnahmen erarbeitet. Diese wurden vom LVB Jürgen Manske zu Stellungnahmen für die Gremien des Schulverbandes, des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden zusammengefasst. Der Verbandsvorsteher, der Amtsvorsteher und die Bürgermeister haben im Vorwege je eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes, der auf den Schulverband, das Amt und die Gemeinden entfällt, erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung

siehe Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

-

Beschlussvorschlag:

Von dem Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2004 – 2006 wird Kenntnis genommen.

Dem Inhalt der vom Amt Moorrege erarbeiteten Stellungnahme zum Prüfungsergebnis wird zugestimmt.

alternativ: Dem Inhalt der vom Amt Moorrege erarbeiteten Stellungnahme zum Prüfungsergebnis wird mit folgenden Änderungen/Ergänzungen zugestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Ja: _____

Nein: _____

Enthaltungen: _____

Rißler

E n t w u r f

Stellungnahme des Amtes Moorrege zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Amtes Moorrege und der amtsangehörigen Gemeinden durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2004 – 2006

Gemeinde Holm

Vorbemerkung

Es sind die Seiten 92 – 99 des Prüfungsberichtes als Anlage beigelegt. Das GPA erwartet eine Stellungnahme nur zu den Bemerkungen, die mit einer lfd. Nummer versehen sind, so dass für die Gemeinde Holm lediglich eine Stellungnahme zu dem Hinweis mit der lfd. Nummer 18 erforderlich wäre.

Stellungnahme

S. 96, Textziffer 8.1.9 Schuldenstand (Hinweis)

Die Schuldenübersicht wurde zwischenzeitlich korrigiert, so dass sich für die Fortschreibung der richtige Betrag ergibt.

S. 99, Textziffer 8.3 Grundschule Holm (Hinweis Nr. 18)

Aus dem geprüften Unterabschnitt werden keine schulfremden Leistungen finanziert. Das Prüfteam hat übersehen, dass die Schulkostenbeiträge für auswärtig untergebrachte Grund- und Hauptschüler aus der Haushaltsstelle 21110.6720000, die zum Unterabschnitt 211 gehört, gezahlt werden. 2006 belief sich dieser Betrag auf 25.665,57 €, so dass sich der Fehlbetrag bei dem Unterabschnitt 211 auf 132.118,67 € = 880,79 € je Schüler verringert. 2006 lagen die Nettoausgaben je Schüler also nur um 99,79 € über dem Richtwert gem. § 76 Schulgesetz.

Moorrege, den 18. Nov. 2008

Amt Moorrege

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



(Jürgen Manske)

8. Gemeinde Holm

8.1. Haushaltswirtschaft

Die im Folgenden dargestellten Kennzahlen sollen den finanziellen Status der Gemeinde Holm im Prüfungszeitraum widerspiegeln. Notwendige Daten werden in dieser oder ähnlicher Form auch bei den anderen Kommunen im Kreisgebiet erhoben. Sofern Auffälligkeiten im Vergleich der Haushaltsjahre oder aufgrund der schon vorliegenden Daten anderer Kommunen aufgetreten sind, so enthält der Bericht jeweils entsprechende Hinweise. ✓

8.1.1. Rechnungsergebnis des Verwaltungshaushaltes

	2004 €	2005 €	2006 €
Einnahmen	3.136.709,96	3.192.493,35	3.064.679,89
Ausgaben	3.136.709,96	3.192.493,35	3.064.679,89

Fehlbeträge sind in den geprüften Jahren nicht angefallen. Allerdings ist der Ausgleich in den Jahren 2004 und 2005 nur durch die Zuführung aus dem Vermögenshaushalt in Höhe von 356.590,40 € bzw. 234.476,12 € erreicht worden. Der Verwaltungshaushalt war insofern strukturell nicht ausgeglichen. ✓

8.1.2. Bereinigte Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

	2004	2005	2006
bereinigte Einnahmen des Verwaltungshaushalts	2.675.280,67	2.895.455,23	2.983.132,43
bereinigte Ausgaben des Verwaltungshaushalts	1.746.601,88	1.747.093,93	1.610.716,39
Steigerung der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr (in %)	8,53	0,03	-7,81
Nach den jeweiligen Haushaltserlassen des Landes empfohlene max. Steigerungsrate (in %)	1,00	1,00	1,00

Die Empfehlungen des Innenministeriums für eine Steigerung der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt sind in den Jahren 2005 und 2006 und im Durchschnitt über die drei Jahre mit 0,25 Prozent eingehalten worden. ✓

8.1.3. Kennzahlen des Verwaltungshaushaltes

Steuerkennzahlen

	2004	2005	2006
Einwohnerzahlen am 31.03.	3.071	3.077	3.088
Gesamtsteueraufkommen ohne Familienleistungsaus- gleich in €	1.744.859,53	1.857.153,88	1.980.593,93

Das gestiegene Steueraufkommen im Jahr 2005 ist – wie in anderen Kommunen auch - insbesondere auf Gewerbesteuer-Mehreinnahmen zurückzuführen. Die Steigerung in 2006 beruht dagegen im Wesentlichen auf höheren Anteilen an der Einkommenssteuer (+82.937,00 €) und Mehreinnahmen bei der Grundsteuer B (+55.686,13 €).

~~Hinweis~~

8.1.4. Allgemeine und sonstige Deckungsmittel

	2004	2005	2006
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in €	1.912.563,12	2.086.480,67	2.175.661,61
Ant. an den bereinigten Einnahmen des VwHH	71,49%	72,06%	72,93%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	622,78	678,09	704,55

Die in die Gemeinde fließenden Deckungsmittel stehen jedoch nicht in vollem Umfang für die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben zur Verfügung, sondern sind um pflichtige Umlagen wie z.B. Amts-, Kreis-Gewerbesteuerumlage und Zweckverbandsumlagen zu bereinigen.

	2004	2005	2006
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in € (bereinigt)	788.025,14	902.797,22	1.053.048,37
Ant. an den bereinigten Einnahmen des VwHH	29,46%	31,18%	35,30%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	256,60	293,40	341,01

Die freien Deckungsmittel nach Abzug der pflichtigen Umlagen sind nicht nur absolut sondern auch – wie der prozentuale Anteil an den bereinigten Einnahmen zeigt – strukturell gestiegen. Ursächlich hierfür ist die gesunkene Amtsumlage.

8.1.5. Steuer- und Finanzkraft (Ermittlung nach FAG)

	2002	2003	2004
Steuerkraft je Einw. in €	707,72	619,14	624,36
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe	486,87	484,06	504,09
Finanzkraft je Ein. in €	706,38	656,07	668,68
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichbarer Größe	613,42	616,43	637,27
Steuerhebesätze			
Grundsteuer A	200	200	200
Grundsteuer B	225	225	245
Gewerbesteuer	275	275	295

Die Steuer- und Finanzkraft liegt aktuell über dem Landesdurchschnitt.

Die so genannten Nivellierungssätze nach § 10 FAG, die zurzeit bei 260, 260 und 310 Prozent liegen, werden nicht erreicht. Damit bestand grundsätzlich kein Anspruch auf die Bewilligung von Sonderbedarfszuschüssen gemäß § 17 FAG. ✓

8.1.6. Darstellung des freien Finanzspielraumes

	2004 €	2005 €	2006 €
freier Finanzspielraum	-67,04	0,00	30.558,29
freier Finanzspielraum je Einwohner	-0,02	0,00	9,90

Als Nachweis für die dauernde Leistungsfähigkeit wird der freie Finanzspielraum angesehen. Der freie Finanzspielraum der Gemeinde ist seit dem Jahr 2005 zwar positiv; allerdings ist der im Verwaltungshaushalt erwirtschaftete Überschuss eher gering. Bei einem mittelfristig positiven Finanzspielraum ist in der Regel davon auszugehen, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. ✓

8.1.7. Entwicklung des Vermögenshaushaltes

	2004 €	2005 €	2006 €
Solleinnahmen des VmHH	711.602,07	953.366,40	355.528,41
Sollausgaben des VmHH	711.602,07	953.366,40	355.528,41

Fehlbeträge sind in den geprüften Jahren nicht angefallen. ✓

8.1.8. Investitionen/Investitionsförderung

	2004 €	2005 €	2006 €
Vermögenserwerb	63.896,86	523.091,22	6.841,38
Eigene Baumaßnahmen	169.735,97	100.712,19	46.859,84
Zuweisungen und Zuschüsse	12.309,53	15.996,13	0,00
insgesamt	245.942,36	639.799,54	53.701,22

Finanzierung der Investitionen

	2004 €	2005 €	2006 €
fr.Fin.Spielraum=klass.Net- toinvest.Rate	-67,04	0,00	30.558,29
Zuweisungen und Zuschüsse	289.390,86	625.041,04	49.581,13
Darlehensrückflüsse	4.271,03	4.282,42	4.288,02
Veräußerungserlöse	52.789,10	2.235,00	5.500,00
Beiträge u.ä.	0,00	0,00	0,00
Kredite	-135.000,00	0,00	0,00
Rücklagenentnahme (all- gemeine Rücklage)	389.219,98	235.866,97	188.400,00
Rücklagenentnahme (Ab- schreibungsrücklage)	0,00	0,00	0,00
Rücklagenentnahme (Gebüh- renausgleichsrücklage)	11.362,87	2.503,84	12.752,76
Rücklagenentnahme (sonstige Rücklage)	3.700,00	22.757,86	4.205,22
Zwischensumme	616.226,94	892.687,13	295.285,42
./. Zuführung zum VwHH	356.590,40	234.476,12	6.810,46
./. außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	36.237,81
./. Rücklagenzuführung (allg. Rücklage)	13.134,04	18.411,47	198.535,93
= Summe Finanzierung	245.942,36	639.799,54	53.701,22

8.1.9. Schuldenstand

Ist-Entwicklung der Schulden

	2004 €	2005 €	2006 €
Stand Ende des vorherigen Haushaltsjahres	434.150,83	408.129,45	382.106,18
außerordentl. Tilgung (Entschuldung)	0,00	0,00	36.237,81
ordentliche Tilgung	26.021,38	26.023,27	26.026,99
Gesamttilgung ohne Umschuldung	26.021,38	26.023,27	62.264,80
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	408.129,45	382.106,18	319.841,38
Gesamtverschuldung je Einwohner	132,90	124,18	103,58

Die Schuldenübersicht zur Jahresrechnung weist mit 319.080,65 € allerdings einen anderen niedrigeren Betrag aus. Die Schulden werden kontinuierlich durch ordentliche Tilgung abgebaut.

Hinweis

#3



8.1.10. Rücklagen

Allgemeine Rücklage

	2004 €	2005 €	2006 €
Stand Ende des vorherigen Haushaltsjahres	603.098,82	206.732,05	405.267,98

Die Gemeinde musste im Prüfungszeitraum in den Jahren 2004 und 2005 erhebliche Rücklagenentnahmen vornehmen, um den Verwaltungshaushalt auszugleichen. Die wirtschaftliche Situation hat sich 2006 soweit gebessert, dass weitere Entnahmen zum Haushaltsausgleich nicht erforderlich wurden.



Sonderrücklagen

Es werden in der Gemeinde drei Sonderrücklagen gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 2 bzw. 3 GemHVO geführt, und zwar eine Gebührenausgleichsrücklage für die zentrale Ortsentwässerung und zwei Abschreibungsrücklagen (Ortsentwässerung und Friedhof). Der Gesamtsollbestand belief sich Ende 2006 auf 355.886,25 € und verteilt sich wie folgt:



	2004 €	2005 €	2006 €
Abschreibungsrücklage Abwasserbeseitigung	254.177,49	292.512,32	316.580,80
Abschreibungsrücklage Friedhof	18.953,85	18.953,85	18.953,85
GebühreनुुगलेलसRL Abwasserbeseitigung	25.460,68	22.956,84	20.351,60
Gesamtstand des jeweiligen Haushaltsjahres	298.592,02	334.423,01	355.886,25

Für jede Rücklage wurde ein Sparsbuch eingerichtet; die Bestände entsprechen den sich aus den Jahresrechnungen ergebenden Sollbeträgen.

8.1.11. Finanzierungssaldo

	2004 €	2005 €	2006 €
Gesamteinnahmen	3.848.312,03	4.145.859,75	3.420.208,30
./. Entnahmen aus Rücklagen	404.282,85	261.128,67	205.357,98
./. Einnahmen aus Krediten	-135.000,00	0,00	0,00
./. Einnahmen aus Inneren Darlehen	0,00	0,00	0,00
=periodische Einnahmen	3.579.029,18	3.884.731,08	3.214.850,32
Gesamtausgaben	3.848.312,03	4.145.859,75	3.420.208,30
./. Zuführung zu Rücklagen	83.047,93	53.067,47	232.751,93
./. Tilgung von Krediten	26.021,38	26.023,27	62.264,80
./. Rückzahlung Innerer Darlehen	0,00	0,00	0,00
./. Deckung von Fehlbeträgen	0,00	-12,00	0,00
=periodische Ausgaben	3.739.242,72	4.066.781,01	3.125.191,57
Finanzierungssaldo	-160.213,54	-182.049,93	89.658,75
Finanzierungssaldo je Einwohner	-52,17	-59,16	29,03

Die periodischen Einnahmen und Ausgaben sind die um besondere Finanzierungsvorgänge bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Im Idealfall können die periodischen Ausgaben durch die periodischen Einnahmen gedeckt werden. In den geprüften Haushaltsjahren ergab sich lediglich im Jahr 2006 kein negativer Finanzierungssaldo.

8.2. Kostendeckungsgrade der wichtigsten Einrichtungen

8.2.1. Abwasserbeseitigung (UA 70000)

	Einnahmen (inkl. Verzinsung) €	Ausgaben €	Deckungsgrad v. H.
2002	252.079,83	269.059,57	93,7
2003	256.362,13	254.821,04	100,6
2004	311.472,23	276.247,86	112,7
2005	277.935,34	277.935,34	100,0
2006	285.554,46	285.554,46	100,0

8.2.2. Bauhof (UA 77100)

	Einnahmen €	Ausgaben €	Deckungsgrad v. H.
2002	157.000,00	195.535,01	80,3
2003	160.706,60	181.944,89	88,3
2004	177.073,06	189.493,70	93,5
2005	157.370,00	183.956,10	85,6
2006	160.976,11	179.485,27	89,7

8.2.3. Friedhof (UA 75000)

	Einnahmen €	Ausgaben €	Deckungsgrad v. H.
2002	43.701,89	73.396,10	59,5
2003	57.457,16	63.809,25	90,0
2004	54.302,00	79.530,95	68,3
2005	40.108,66	57.900,79	69,3
2006	43.657,90	71.209,54	61,3

Der Friedhof stellt eine kostenrechnende Einrichtung dar, für die eine (nahezu) vollständige Kostendeckung anzustreben ist. Bereits im letzten Prüfungsbericht wurde dies unter Ziffer 8.3.2. thematisiert.

8.2.4. Dörpshus (UA 76000)

	Einnahmen €	Ausgaben €	Deckungsgrad v. H.
2004	14.257,90	22.936,85	62,2
2005	11.442,69	26.639,99	43,0
2006	11.913,38	24.135,57	49,4

8.3. Grundschule Holm

	2004 €	2005 €	2006 €
Einnahmen	8.028,25	7.346,25	7.223,20
Ausgaben UA 210/211	148.559,79	169.528,92	165.007,44
Fehlbedarf	140.531,54	162.182,67	157.784,24
Schüler per Sept. d. J.	143	151	150
Ausgaben je Schüler	1.038,88	1.122,71	1.100,05
Richtwert gem. § 76 SchulG	824,00	807,00	781,00
bauliche Unterhaltung an der Grundschule aus UA 210/211	11.512,65	4.611,22	4.907,66
WBW der Immobilie einschl. Sporthalle			4.934.052,00
davon 1,2 % lt. LRH			59.208,62
davon 1 % lt. LRH			49.340,52

Die Ausgaben je Schüler liegen erheblich über dem Richtwert des Landes. Es ist zu vermuten, dass aus diesem Unterabschnitt auch schulfremde Leistungen finanziert werden.



IT4
✓

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei neueren Gebäuden jährlich 1% des Wiederbeschaffungswertes für die bauliche Unterhaltung aufzuwenden. Für ältere Gebäude liegt die Empfehlung bei 1,2 %. Die Aufwendungen der Gemeinde Holm für die bauliche Unterhaltung der Schule liegen deutlich unter diesem Wert.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 163/2008/HO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 14.11.2008
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm	08.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Fortschreibung Schulentwicklungsplan Grundschule Holm

Sachverhalt:

Nach § 48 des neuen Schulgesetzes gehört es zu den Aufgaben des Schulträgers den Schulentwicklungsplan regelmäßig fortzuschreiben.

Zum Stichtag 25.09.2008 besuchten 159 Kinder die Grundschule Holm. Die Grundschule ist zurzeit zweizügig. Der Raumbedarf ist ausreichend.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus der folgenden Übersicht ist zu entnehmen, mit welchen Schülerzahlen in den kommenden Jahren zu rechnen ist (Stand: 01.10.2008):

Geburtsjahrgänge	Einschulungsjahr	Anzahl
01.08.2002 – 31.07.2003	2009	30
01.08.2003 – 31.07.2004	2010	35
01.08.2004 – 31.07.2005	2011	28
01.08.2005 – 31.07.2006	2012	30
01.08.2006 – 31.07.2007	2013	24
01.08.2007 – 31.07.2008	2014	28

Es ist davon auszugehen, dass die Schule in nächsten Jahren vollständig einzügig wird.

Auf Grund der seit dem 01.08.2008 bestehenden freien Schulwahl ist es in der Gemeinde Holm nicht zu nennenswerten Schülerwanderungen gekommen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/die Gemeindevertretung nehmen die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zur Kenntnis.

(Rißler)

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 162/2008/HO/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	14.11.2008
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm	08.12.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Schulsozialarbeit an der Grundschule Holm

Sachverhalt:

Der Kreis Pinneberg stellt ab dem Schuljahr 2008/2009 jährlich 400.000 Euro im Rahmen des Präventionskonzeptes als Unterstützung für die Schulsozialarbeit zur Verfügung. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt zunächst bis zum Schuljahresende 2012/2013. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahlen der Schule gem. der Schülerzahlenstatistik 2007/2008. Zum Schuljahr 2007/2008 besuchten 162 Schüler die Grundschule Holm. Die Zuschusshöhe beträgt ca. 11 Euro je Schüler. Die Kreiszuwendung erfolgt nur, wenn sich der Schulträger mit mind. 40 % an den Personalkosten beteiligt.

Für die Gemeinde Holm bedeutet dies einen maximalen Zuschuss von 1.782,00 Euro (162 Schüler x 11,00 Euro). Die Eigenbeteiligung der Gemeinde Holm muss mindestens 1.188,00 Euro jährlich betragen, um den vollen Zuschuss zu erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Grundschule Holm hat den anliegenden Antrag zur Schulsozialarbeit gestellt. Es wird für die Grundschule Holm ein Bedarf von 2 Stunden wöchentlich gesehen. Folgende Ideen sollen umgesetzt werden: Projekte zum Konflikttraining, zur Sucht- und Gewaltprävention, Antiaggressionstraining, Beratung für Eltern, Kinder und Lehrer. Von der Suchtberatungsstelle Tornesch nimmt bereits eine Mitarbeiterin die Schulsozialarbeit im Schulzentrum Moorrege wahr. Der Einsatz dieser Mitarbeiterin in der Grundschule Holm ist wünschenswert. Die jährlichen Kosten betragen ca. 3.000 Euro für 2 Stunden in der Woche. Des Weiteren besteht die Möglichkeit gemeinsam mit den anderen Grundschulen einen gemeinsamen Schulsozialarbeiter einzustellen.

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung vom 07.05.2008 wurde beschlossen für die Schulsozialarbeit höchstens 2.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Um den vollen Zuschuss

des Kreises Pinneberg zu erhalten, müssen rd. 3.000 Euro bereit gestellt werden, die durch den Zuschuss des Kreises zu 60 % gedeckt werden.

Finanzierung:

Um den maximalen Zuschuss des Kreises Pinneberg in Höhe von 1.782 Euro zu erhalten, muss die Gemeinde Holm für die Schulsozialarbeit Mittel in Höhe rund 3.000 Euro im Haushalt 2009 zur Verfügung stellen, die zu 60 % durch den Zuschuss des Kreises gedeckt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, Mittel in Höhe von _____ für die Schulsozialarbeit im Haushalt 2009 zur Verfügung zu stellen.

(Rißler)

Anlagen:

Antrag der Grundschule Holm

Grundschule Heist, Frau Kruse
Grundschule Holm, Frau Zwack
Grundschule Haseldorf, Frau Axt
Grundschule Heidgraben, Frau Liebich
Grundschule Moorrege, Frau Voss

30. Oktober 2008

An die
Gemeindeverwaltungen Heist
Holm
Haseldorf
Heidgraben
Moorrege

Betr.: Schulsozialarbeit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Siemonsen, Herr Bürgermeister Ribler,
Herr Bürgermeister Lüchau, Herr Bürgermeister Tesch,
Herr Bürgermeister Weinberg!

Unsere fünf Schulen schließen sich zusammen, um das Angebot der Schulsozialarbeit zu nutzen.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel würden wir 1 – 2 Stunden pro Woche einen Schulsozialarbeiter einsetzen können.

Wir wünschen uns Unterstützung in der Beratung für Lehrkräfte, Eltern und Schüler sowie in der Prävention.

Wir könnten uns eine Zusammenarbeit mit Frau Emmerich, Tornesch oder eines Mitarbeiters der Suchtberatungsstelle Tornesch vorstellen.

Eine genaue Konzepterstellung wird erfolgen, sobald wir über Zeit, Umfang und Person informiert worden sind.

Wir bitten unsere Schulträger, Gelder für diese Arbeit zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. J. Liebich

Schulleitung

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 164/2008/HO/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	14.11.2008
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm	08.12.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Mittelanforderung 2009 Grundschule Holm

Sachverhalt:

Die Grundschule Holm hat die anliegende Mittelanforderung für den Haushalt 2009 vorgelegt.

Für die beantragten Reparaturen und Erneuerungen des Gebäudes stehen im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle Gebäude- und Grundstücksunterhaltung 30.000 Euro zur Verfügung. Im Vermögenshaushalt wurden für den Beamer 3.000 Euro eingeplant. Die beantragten Mittel im Verwaltungshaushalt für den Schulunterricht entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres.

Finanzierung:

Die Mittel stehen im Haushalt 2009 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Sport- und Kulturausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, die Ansätze für die Heinrich-Eschenburg-Schule laut Haushaltsplan/mit folgenden Änderungen/ zu beschließen.

(Rißler)

Anlage:

Mittelanforderung der Grundschule Holm

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 167/2008/HO/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	14.11.2008
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	02.12.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Kindergartenbedarf in der Gemeinde Holm

Sachverhalt:

Laut Mitteilung des Einwohnermeldeamtes sind folgende Kinder in Holm wohnhaft:

Geboren zwischen 01.08.2003 und 31.07.2004	35 Kinder
Geboren zwischen 01.08.2004 und 31.07.2005	28 Kinder
Geboren zwischen 01.08.2005 und 31.07.2006	30 Kinder
Geboren zwischen 01.08.2006 und 31.07.2007	23 Kinder
Geboren zwischen 01.08.2007 und 31.07.2008	30 Kinder
Geboren zwischen 01.08.2008 und 19.11.2008	8 Kinder

Stellungnahme der Verwaltung:

Folgender Bedarf an Regelkindergartenplätzen besteht in den nächsten Jahren:

Kindergartenjahr 2009/2010	93 Kinder (+ 23 Kinder)
Kindergartenjahr 2010/2011	81 Kinder (+ 30 Kinder)
Kindergartenjahr 2011/2012	83 Kinder

Die Zahlen in Klammern zeigen die Kinder an, die im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden und somit einen Rechtsanspruch auf einen Regelkindergartenplatz haben. Ein Regelkindergartenplatz umfasst eine Betreuung von 20 Stunden wöchentlich.

In der Gemeinde Holm können die Kinder in folgenden Einrichtungen betreut werden:

Evangelischer Kindergarten Arche Noah: 1 Gruppe mit 22 Kindern und 1 Gruppe mit 18 Kindern (Gruppenreduzierung wegen einer Einzelintegration).

DRK- Bewegungskindergarten: 1 Gruppen mit 22 Kindern, 1 Gruppe mit 21 Kindern, 1 Gruppe mit 19 Kindern (Gruppenreduzierung wegen einer Einzelintegration) und 1 Krippengruppe mit 10 Kindern. 16 Kinder besuchen die Nachmittagsgruppe und erhalten dadurch eine Ganztagesbetreuung. 1 Kind wird nur am Nachmittag betreut.

Es stehen somit derzeit 102 Regelkindergartenplätze und 10 Krippenplätze zur Verfügung.

Nach dem Kindertagesstättenausbaugesetz (TAG) sollen für 17 % der Kinder unter 3 Jahren Krippenplätze geschaffen werden. Für die Gemeinde Holm sind dies 9 Kinder, wenn man das Kindergartenjahr 2009/2010 zu Grunde legt. Auch hier kommen im Laufe des Kindergartenjahres Kinder hinzu deren Mütter nach der Elternzeit wieder ihrer Berufstätigkeit nachgehen wollen. Bis zum Jahr 2013 sollen für 35 % der Kinder unter 3 Jahren Krippenplätze zur Verfügung stehen (ca. 18 Kinder nach heutigem Stand).

Aus der Krippengruppe wechseln zum Ende des Kindergartenjahres lediglich drei Kinder in die Regelgruppen, so dass nur drei Kinder unter 3 Jahren dort aufgenommen werden können. Die Vergabe der Plätze ist bereits abgeschlossen. Mit einem weiter gehenden Bedarf an Krippenplätzen in der Gemeinde Holm ist zu rechnen.

Acht Kinder besuchen auf Grund ihres Wunsch- und Wahlrechts einen auswärtigen Kindergarten.

Beschlussvorschlag:

Der Kindergartenbedarf in der Gemeinde Holm wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer Bedarf an Krippenplätzen ist durch eine Elternumfrage zu ermitteln.

(Rißler)

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 171/2008/HO/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	20.11.2008
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Gegenüberstellung der Kosten lt. Jahresrechnung 2007 der Kindertagesstätten

Sachverhalt:

Anliegend wird eine Gegenüberstellung der Kosten laut Jahresrechnung 2007 (soll und ist) der Haushalte 2008 und 2009 (soll) der Holmer Kindertagesstätten zur Kenntnis gegeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die Haushaltspläne der Kindertagesstätten verschieden sind, mussten einige Ansätze zusammengefügt werden.

Der evangelische Kindergarten besteht aus zwei Vormittagsgruppen, davon ist eine Gruppe bis 14.00 Uhr geöffnet. Der DRK Kindergarten bestand bis zum 31.08..2008 aus drei Vormittagsgruppen und einer Nachmittagsgruppe. Durch die Nachmittagsgruppe wird eine Ganztagesbetreuung gewährleistet. Ab dem 01.09.2008 ist eine Krippengruppe dazugekommen.

Die Jahresrechnungen 2007 beider Einrichtungen wurden durch den gemeindlichen Ausschuss für die Rechnungsprüfung geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Die Durchbuchungen der Mietwerte werden im Rahmen der Doppik überprüft. Für den DRK-Kindergarten zahlt die Gemeinde aus dem gemeindlichen Haushalt das Wohngeld, das die Kosten für Wasser, Strom, Müll, Gartenpflege, Hausmeister, Abwasser, Heizung und Versicherungen enthält.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung nimmt die Aufstellung zur Kenntnis.

(Rißler)

Anlagen: Gegenüberstellung Kosten Kindertageseinrichtungen Holm

Gegenüberstellung 2007, 2008 und 2009 Kindertagesstätten Holm

	2007				2008				2009			
	DRK-Kiga		Arche Noah		DRK-Kiga		Arche Noah		DRK-Kiga		Arche Noah	
	soll	ist	soll	ist	soll	ist	soll	ist	soll	ist	soll	ist
Anzahl der Gruppen												
Nachmittagsgruppe	3		2		3		2		3		2	
Ganztagsbetreuung möglich	1				1				1			
Krippe												
Ausgaben												
Personalkosten	256.000	236.510,17	159.880	152.703,87	256.000	156.110	360.000	158.860				
pädagogisch Praktikant		473,86										
Pers.-Nebenk.	1.200,00	1.277,94	420	0,00	1.200,00	410	1200					
Hauswirtschaft	9.500	9.976,48			10.000		11.000					
Versicherung				480,00		480		490				
Fort-u.Weiterb.	1.500	1.506,40	705	71,00	1.500	705	2.000	705				
Fachberatung	1.500	992,35	800	2.140,00	1.500	2.160	1.750	3.090				
Periodenfremde Aufwendungen			1.340	1.348,50								
Vertretung und Aushilfen				1.936,82								
Zwischensumme:	269.700	250.737,20	163.145	158.680	270.200	159.865	375.950	163.145				
MAV-Kosten						1.340						
Verwaltungskosten	21.000	21.505	11.990	9.080,77	22.000	10.690	25.750	10.660				
Gebäude+Aussenanl.	4.000	3.621	8.520	6.639,25	4.000	9.240	4.000	7.420				
Inventory	2.400,00	2.346,27	2.970	0,00	2.400,00	2.500	2400	3900				
Strom/Gas/Wasser/weitere Bewi	1.500	1.334,04	4.430	5.950,23	1.500	4.650	1.500	7.225,00				
Entsorgung			300	297,75		310		300				
Gebäudereinigung	15.000	14.233,25	13.780	13.239,67	15.000	13.825	21.000	15.270				
Hausapotheke	100	42,66	950		100	60	150	60				
Qualitätsentw.						950						
Sachbedarf pädag.	3.300	3.691,60	2.000	1.715,34	3.300	2.000	4.500	2.200				
Zuführung an Rücklagen				2.909,23								
Veranstaltungen/ Projekte	500	819,47	550	750,87	500	450	500	550				
Bürobed.Post+Telef	1.500	1.621,27	1.030	1.978,93	1.500	1.230	1.700	1.350				
Bücher, Zeitschriften	500	244,35	320	351,15	500	320	600	350				

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 165/2008/HO/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	14.11.2008
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	02.12.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Evangelischer Kindergarten Holm Haushalt 2009

Sachverhalt:

Der evangelische Kindergarten Arche Noah hat den anliegenden Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2009 vorgelegt. Gesamtausgaben von 215.980 Euro, stehen Einnahmen von 100.120 Euro gegenüber. Der Zuschussantrag an die Gemeinde Holm beträgt 115.860 Euro.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Wunsch der Gemeinde Holm hat der evangelische Kindergarten die Form des Haushaltsplanes geändert. Viele Positionen wurden zusammen gezogen und somit eine bessere Übersichtlichkeit erreicht. Der evangelische Kindergarten besteht aus 2 Gruppen und wird von 40 Kindern besucht. Eine Gruppe ist bis 12.00 Uhr geöffnet, die zweite Gruppe bietet einen Spätdienst bis 14.00 Uhr an.

Die Ansätze entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres. Lediglich die Personalkosten und die Ausgaben für Gas mussten auf Grund der aktuellen Entwicklung erhöht werden.

Durch Elternbeiträge sind 30,28 % der Kosten bedeckt.

Der Zuschuss der Gemeinde Holm in Höhe von 115.860 Euro setzt sich aus den Verwaltungskosten in Höhe von 10.660 Euro und dem Zuschussbedarf in Höhe von 105.200 Euro zusammen.

Finanzierung:

Für das Haushaltsjahr 2009 ist bei der Hhst. 028.1.4640.71701 ein Zuschuss von 115.860 Euro und der Mietwert in Höhe von 16.790 Euro bereitzustellen. Die Teilbeträge des

Zuschusses werden jeweils zum 15.02. und 15.07.2008 ausgezahlt, wobei sich die Jahresrechnung 2008 entsprechend auswirken kann.

Beschlussvorschlag:

Der Kindertagenausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, dem evangelischen Kindertagenausschuss Arche Noah einen Zuschuss für das Jahr 2009 in Höhe von 115.860 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2008 entsprechend auswirken kann.

(Rißler)

Anlagen:

Haushaltsplan 2009 des evangelischen Kindertagenausschusses

1551 Ev. Kiga III Wedel / Holm Arche Noah

Rubrik	Beschreibung	Jahresrech- nung	Wirtschafts- plan
Haushaltsplanungen für 2009			
Ausgaben			
Personalkosten:			
A	anerkanntes pädg. Personal	0,00	-158.010,00
	94230 Vergütung einschl.AG.- Anteil	0,00	-155.700,00
	94350 Beitr.gesetzl.Berufsgenossens.	0,00	-600,00
	94900 Personalbezogener Sachaufwand	0,00	-210,00
	94991 Schwerbehindertenabgabe	0,00	-200,00
	96922 MAV-Kosten Ersatz a.Kirchenkr.	0,00	-1.300,00
A	zusätzliches Personal gem.	0,00	0,00
	94232 Vergütung einschl.AG.- Anteil	0,00	0,00
	städtischen Beschluss		
A	Aushilfen	0,00	-850,00
	94500 Vertretungen und Aushilfen	0,00	-850,00
A	Personalkosten für MAV-Vertretung / Einnahme siehe AA	0,00	0,00
	94520 Vertretungskosten	0,00	0,00
A	Fortbildung / Fachberatung	0,00	-3.795,00
	96390 Sonstiger Geschäftsaufwand	0,00	-950,00
	96400 Aus-,Fort-u.Weiterbildung	0,00	-455,00
	96401 Aus-,Fort-u.Weiterbildung	0,00	-250,00
	96929 Sonstige Ersatz a.Kirchenkreis	0,00	-2.140,00
	1 Zwischensumme	0,00	-162.655,00
B	Verwaltungskosten	0,00	-10.660,00
	96920 Ersatz an Kirchenkreis/KKVB	0,00	-4.305,00
	96929 Sonstige Ersatz a.Kirchenkreis	0,00	-1.455,00
	96941 Personalkst.Ers.an Wirt.-Plan	0,00	-4.900,00
B	Gebäude-/Anlagen-/ und Inventarunterhaltung	0,00	-7.720,00
	95120 Unterhalt der Gebäude	0,00	-3.200,00
	95590 Inventar,Beschaff,Unterh,Sonst	0,00	-620,00
	99400 Erwerb von Sachen	0,00	-3.900,00
	Zwischensumme	0,00	-18.380,00
Bewirtschaftungskosten:			
C	Hausmeister	0,00	-3.600,00
	94230 Vergütung einschl.AG.- Anteil	0,00	-3.600,00
C	Versicherung, Miete,Müllgebühren	0,00	-790,00
	95242 Müllentsorgung	0,00	-300,00
	95250 Vers.Prämien f.Grundst.Gebäude	0,00	-490,00

D5 Haushaltsplan Kiga Arche Noah zum 31.12.09

Periode: 01.01.09..31.12.09

Alle Angaben in EUR

Mit Einzelkonten

5. November 2008

Seite 2

DH

1551 Ev. Kiga III Wedel / Holm Arche Noah

Rubrik	Beschreibung	Jahresrech- nung	Wirtschafts- plan
C	Strom,Gas,Wasser	0,00	-5.550,00
	95231 Wasser/Siel	0,00	-200,00
	95232 Gas	0,00	-4.500,00
	95233 Strom	0,00	-850,00
C	Reinigung	0,00	-15.115,00
	94520 Vertretungskosten	0,00	-765,00
	95220 Reinigung	0,00	-700,00
	96750 Dienstleistungen Dritter	0,00	-450,00
	96911 Personalkost.Ersatz an KGM/KGV	0,00	-13.200,00
C	Sonstiges	0,00	-1.830,00
	95200 Bewirtsch.Grundst,Geb.,Anlagen	0,00	-1.675,00
	96690 Sonstige Verbrauchsmittel	0,00	-155,00
	2 Zwischensumme	0,00	-26.885,00
D	Geschäftsbedarf	0,00	-2.590,00
	96100 Reisekosten	0,00	-30,00
	96200 Fernmeldeaufwand	0,00	-850,00
	96310 Geschäftsbedarf	0,00	-500,00
	96510 Fachbücher u Fachzeitschriften	0,00	-350,00
	96660 Mittel für Gesundheitspflege	0,00	-60,00
	96690 Sonstige Verbrauchsmittel	0,00	0,00
	96740 Mitgliedsbeiträge	0,00	-800,00
D	pädag.Sachbedarf	0,00	-5.470,00
	95540 Spielmaterial Beschaff.Unterh.	0,00	-1.600,00
	95541 Spielgeräte Beschaff.,Unterh.	0,00	-600,00
	96680 Lebensmittel	0,00	-320,00
	96681 Lebensmittel	0,00	-1.200,00
	96682 Getränke	0,00	-1.200,00
	96791 Ausflüge und Freizeiten	0,00	-550,00
	3 Zwischensumme	0,00	-8.060,00
GA	Gesamtausgaben	0,00	-215.980,00
Einnahmen			
AA	Elternbeiträge	0,00	59.200,00
	81411 Elternbeiträge	0,00	56.800,00
	81430 Entgelt f.Verpfleg./Unterkunft	0,00	1.200,00
	81791 Sonst.weit.Verw/Betr.Einn	0,00	1.200,00
AA	Eigenanteil	0,00	3.840,00
	80420 Zweckgeb. Zuw. v. Kirchenkreis	0,00	3.840,00
AA	Landeszuschuss	0,00	29.125,00
	80520 Zuschuss v. Land	0,00	29.125,00

D5 Haushaltsplan Kiga Arche Noah zum 31.12.09

Periode: 01.01.09..31.12.09

Alle Angaben in EUR

Mit Einzelkonten

5. November 2008

Seite 3

DH

1551 Ev. Kiga III Wedel / Holm Arche Noah

Rubrik	Beschreibung	Jahresrech- nung	Wirtschafts- plan
AA	Kreiszuschuss	0,00	1.125,00
	80530 Zuschuss v. Kreis/Gem.Verbund	0,00	1.125,00
	80531 Zuschuss v. Kreis/Gem.Verbund	0,00	0,00
AA	Kreiszuschuss-Sozialstaffel	0,00	6.180,00
	80555 Zuschuss v. sonst. öff.Bereich	0,00	6.180,00
AA	Stadtzuschuss-Sozialstaffel	0,00	0,00
	80545 Zuschuss v. komm. Gemeinde	0,00	0,00
AA	sonstige Einnahmen	0,00	650,00
	80590 Zuschuss von Sonstigen	0,00	0,00
	81100 Erträge a.Geldverm.u.Beteilig.	0,00	650,00
	81790 Sonst.weit.Verw/Betr.Einn	0,00	0,00
GE	Gesamteinnahmen	0,00	100.120,00
	verbelibendes Defizit	0,00	-115.860,00

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 166/2008/HO/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	14.11.2008
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	02.12.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

DRK-Kindergarten Holm Haushalt 2009

Sachverhalt:

Das DRK Pinneberg hat den anliegenden Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2009 für die Kindertagesstätte in Holm vorgelegt. Seit dem 01.09.2008 besteht der DRK Kindergarten aus 3 Vormittagsgruppen, einer Nachmittagsgruppe und einer Krippengruppe, es besteht die Möglichkeit der Ganztagsbetreuung. Die Nachmittagsgruppe wird derzeit von 16 Kindern besucht, davon besuchen 15 Kinder den Kindergarten ganztags. Die Krippengruppe ist voll belegt.

Die Haushaltsplanung 2009 für den Kindergarten des Deutschen Roten Kreuzes sieht Einnahmen in Höhe von 268.700 Euro und Ausgaben von 459.850 Euro vor, so dass ein von der Gemeinde Holm zu zahlendes Defizit in Höhe von 191.150 Euro entsteht. Die Ansätze entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres. Eine Erhöhung erfolgte bei den Personalkosten und den Reinigungskosten auf der Einrichtung der Krippengruppe. Die Verwaltungskosten wurden neu ausgehandelt und betragen für das Jahr 2009 25.750 Euro.

Finanzierung:

Bei der Hhst. 028.1.4640.71700 sind für das Jahr 2009 insgesamt 242.100 Euro zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Zuschuss 2009 in Höhe von 191.150 Euro, der Durchbuchung des Mietwertes in Höhe von 32.161 Euro und das Wohngeld in Höhe von 18.789 Euro. Das Wohngeld beinhaltet einen Teil der Bewirtschaftungskosten des Kindergartens.

Beschlussvorschlag:

Der Kindertagesstättenausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, dem DRK-Kreisverband Pinneberg für den Betrieb der Kindertagesstätte in Holm einen Zuschuss für 2009 bis zu einer Höhe von 191.150 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2008 entsprechend auswirken kann. Der Mietwert ist durchzubuchen.

(Rißler)

Anlagen:

Haushaltsplanung DRK-Kindergarten

Haushaltsplanung 2009, Kindertagesstätte Holm

Kst. 3310

Ausgaben	Aufteiler HH 2009			
	Konto	HH 2009	Kita	Krippe
Pers.ko. Päd.	6042	360.000,00 €	270.000,00 €	90.000,00 €
Pers.ko. Hauswirtschaftl.	6020	11.000,00 €	11.000,00 €	
sonst. Pers.ko.	6416	1.200,00 €	1.200,00 €	
Fortbildung	6430	2.000,00 €	1.500,00 €	500,00 €
Fachberatung	6864	1.750,00 €	1.500,00 €	250,00 €
Verwaltungskosten	6950	25.750,00 €	22.000,00 €	3.750,00 €
Bürobedarf	6820	1.700,00 €	1.500,00 €	200,00 €
Fachliteratur/ Zeitschriften	6855	600,00 €	500,00 €	100,00 €
Reisekosten	6890	500,00 €	500,00 €	
Lebensmittel	6500	2.300,00 €	2.300,00 €	
Veranstaltungen	6550	500,00 €	500,00 €	
Gebäude/ Außenanlagen	6805	4.000,00 €	4.000,00 €	
Ersatzbeschaffung	6806	2.400,00 €	2.400,00 €	
Brennstoff/Wasser/Strom	6730	1.500,00 €	1.200,00 €	300,00 €
Reinigung fremde Betriebe	6817	21.000,00 €	18.000,00 €	3.000,00 €
Hausapotheke	6601	150,00 €	100,00 €	50,00 €
Mieten/ Kapitaldienst	7600	19.000,00 €	19.000,00 €	
Sachbedarf pädagogisch	6681	4.500,00 €	3.500,00 €	1.000,00 €
Sachbedarf Beirat/Ausschuß	6876	0,00 €		
gesamt		459.850,00 €	360.700,00 €	99.150,00 €
Einnahmen				
Essen Kinder				
Essen Pers.				
Getränkepauschale	4984	2.500,00 €	2.500,00 €	
HZ Entgelt vorm.	4951	110.000,00 €	110.000,00 €	
HZ Entgelt nachmittags	4952	23.500,00 €	23.500,00 €	
HZ Entgelt Krippe	4960	36.200,00 €		36.200,00 €
Zuschuß Land	4834	65.000,00 €	54.000,00 €	11.000,00 €
Miete	4910	19.000,00 €	19.000,00 €	
Gem. I Defizit	4900	191.150,00 €	139.900,00 €	51.250,00 €
Fremdgem.kostenausgleich	4823	8.300,00 €	8.300,00 €	
Soz.erm. Gemeinde Holm	4990	1.500,00 €	1.500,00 €	
Zuschuß Kreis	4834	2.700,00 €	2.000,00 €	700,00 €
gesamt		459.850,00 €	360.700,00 €	99.150,00 €

zus. Erläuterungen
 Kosten des päd. Personals und der Leitung + 2. Spätdienst
 Kosten des hauswirtschaftl. Personals
 Aufw. für Pers.beschaffung, Berufsgenossenschaft, ant. Schwerbeh.abgabe
 Fort- und Weiterbildung
 500,00 €
 250,00 €
 3.750,00 €
 200,00 €
 100,00 €
 km-Geld
 Getränke, Lebensmittel
 Feste und Veranstaltungen
 Vers., Gartenpfl., Winterdienst, E-Check, div. Kleinreparaturen
 Inventaranschaffung
 300,00 €
 Strom
 3.000,00 €
 Reinigung der Kita durch Fremdfirma, Reinigungsmaterial, Windeln, Pflegemittel
 50,00 €
 Pflaster, Kühlpad
 Miete
 1.000,00 €
 Spielzeug, Verbrauchsmaterial (Erh. wg Krippe)
 Bewirtung Beirat, Ausschuss

70 Kinder
 65 Kinder x 12 Monate x 135,50 € inkl. Früh- und Spätdienste
 15 Kinder x 12 Monate x 102,50 € inkl. Spätdienste
 36.200,00 €
 10 Kinder x (4 Monate/08/ 12 Monate/09)x 301,50 € plus FD
 11.000,00 €
 Personalkostenförderung des Landes
 Miete
 51.250,00 €
 Gemeindefizit
 Kostenausgleich Fremdgemeinden f. 3 Kinder
 Sozialermäßigung Gemeinde Holm
 Betriebskostenzuschuss

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 168/2008/HO/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	14.11.2008
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	02.12.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Antrag auf Erweiterung der Öffnungszeiten der Krippe im DRK-Kindergarten Holm

Sachverhalt:

Die Elternvertreter der Krippengruppe im DRK-Bewegungskindergarten haben den anliegenden Antrag auf Verlängerung der Öffnungszeiten der Krippengruppe gestellt. Begründet wird der Antrag mit den engen Arbeitszeiten vieler Mütter.

Stellungnahme der Verwaltung:

Laut Mitteilung des DRK-Kreisverbandes betragen die Mehrkosten für die einstündige Verlängerung, wenn alle 10 Kinder daran teilnehmen 3.700 Euro jährlich. Je Kind, das nicht an dieser längeren Betreuung teilnimmt, erhöht sich der gemeindliche Zuschuss um 588 Euro jährlich. Laut anliegender Namensliste sollen 8 Kinder teilnehmen. Die Mehrkosten für die Eltern betragen pro Kind 49,00 Euro monatlich. Von 8 Kindern, deren Eltern eine Verlängerung beantragt haben, erreichen lediglich 2 Kinder bis zum Sommer das 3. Lebensjahr und wechseln in eine Regelgruppe. Wenn nur 8 Kinder teilnehmen, erhöht sich der Zuschussbedarf von 3.700 Euro um 2 x 588 Euro (fehlende Elternbeiträge) auf 4.876 Euro.

Finanzierung:

Die Mehrkosten in Höhe von ca. 4.876 Euro sind im Haushalt 2009 mit einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

Der Kindergartenausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt den Antrag der Elternvertreter auf Verlängerung der Öffnungszeiten ab dem _____ zuzustimmen/abzulehnen.

(Rißler)

Anlagen: Antrag der Elternvertreter



Antrag an die Gemeinde Holm auf Verlängerung der Krippenzeit

Sehr geehrter Herr Reißler,
sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder,

bereits seit ihrem Bestehen ist die Kinderkrippe Holm ein voller Erfolg !
Unsere Kinder fühlen sich dort sehr wohl und gut aufgehoben und
darüber sind wir Eltern außerordentlich dankbar und froh.

Gleichwohl gibt es hinsichtlich der Schließungszeit um 14:00 Uhr eine
Schwierigkeit.

Bedingt durch die engen Arbeitsverträge vieler Mütter ist eine pünktliche
Abholung um 14:00 Uhr häufig nicht möglich.

Dies kollidiert wiederum mit den Arbeitszeiten der drei Erzieherinnen und
verursacht bei diesen eine tägliche Anhäufung von Überstunden.

Da dies eine auf Dauer untragbare Situation für alle Beteiligten darstellt, bitten
wir Sie, uns alle bei der Lösung dieses Problems zu unterstützen und beantragen
eine Verlängerung der Krippenzeit um eine Stunde auf 15:00 Uhr.

Über eine positive Rückmeldung von Ihrer Seite würden wir uns sehr freuen und
verbleiben

mit herzlichen Grüßen

Ihre Elternvertreter


Britta von Hassel


Silke Dittmer

**Einverständnis für die verbindliche Beantragung auf Verlängerung
der Krippenzeit bis 15:00 Uhr**

Name des Kindes	Unterschrift der Eltern	Datum
Blümner, Jakob		
Boeckel, Silvie	<i>Silvie Boeckel</i>	09.10.08
Dittmer, Henri	<i>S. Dittmer</i>	09.10.08
Harms, Lucy	<i>Sandra Harms</i>	10.10.08
Hirdes, Tim	<i>Hirdes</i>	13.10.08
Kaiser, Katharina		
Krieger, Anne	<i>Guidrun Krieger</i>	09.10.08
Meyer, Maximilian	<i>Balva Meyer</i>	13.10.08
Müller, Alexander	<i>A. Müller</i>	14.10.08
Senger, Maarten	<i>Rawona Senger</i>	
von Hassel, Maja	<i>Britta von Hassel</i>	10.10.08

Mehrkosten: Spätdienst pro 1/2 Std. 24,50€

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 172/2008/HO/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	20.11.2008
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	461.5711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

2. Nachtrag des Vertrages zwischen der Gemeinde Holm und dem DRK-Kreisverband Pinneberg über die Finanzierung des DRK-Kindergartens Holm

Sachverhalt:

Nach Gesprächen mit dem DRK-Kreisverband wurde der anliegende 2. Nachtrag über die Finanzierung des DRK-Kindergartens in Holm beschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Nachtrag muss geschlossen werden, da die Einrichtung jetzt aus 3 Regelgruppen und einer Krippengruppe besteht. Die Verwaltungskosten wurden neu ausgehandelt. Sie betragen jetzt 25.750 Euro pro Jahr. Beginnend ab dem Jahr 2010 werden die Verwaltungskosten entsprechend des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex der letzten 12 Monate angepasst.

Die Betriebskostenanteile werden ab dem Jahr 2009 in vier gleichen Raten von der Gemeinde gezahlt. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob diese in voller Höhe erforderlich ist. Hier wird es in Zukunft nicht mehr zu hohen Überschüssen bei der Jahresrechnung kommen.

In Artikel 6 wurde „§ 7 Beirat“ neu verfasst. Der Beirat besteht jetzt aus je zwei Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte, des Trägers und der Standortgemeinde. Die Leitung der Einrichtung und der Bürgermeister nehmen beratend an den Sitzungen teil. Der bisherige Kindergartenausschuss im DRK-Kindergarten wurde als überflüssig angesehen und ersatzlos gestrichen.

Die Salvatorische Klausel wurde zur Rechtssicherheit eingefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, dass der 2. Nachtrag in der vorliegende Fassung ausgefertigt werden kann.

(Rißler)

Anlagen:

2. Nachtrag

II. Nachtrag zum Vertrag

zwischen dem Deutschen Roten Kreuz
vertreten durch Herrn Reinhold Kinle
und der Gemeinde Holm
vertreten durch Herrn Bürgermeister Walter Reißler

Es wird folgender II. Nachtrag zum Vertrag vom 26.2../19.02.2003 geschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird um Abs.4 ergänzt: Zum 01.09.2008 wird die DRK-Kindertagesstätte um eine Krippengruppe mit 10 Plätzen erweitert. Hierfür stellt die Gemeinde Holm die ehemaligen Räume des DRK-Ortsverbandes mit 52,24 qm zur Verfügung. Die Bau- und Einrichtungskosten abzüglich der beantragten und bewilligten Zuschüssen trägt die Gemeinde Holm.

Artikel 2

§ 4 Satz 1: wird wie folgt geändert: Die Kindertagesstätte nimmt Kinder im Alter ab 2 Monaten bis 6 Jahre auf, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität.

Artikel 3

Der Mietwert behält seine Gültigkeit bis zur Einführung der Doppik. Danach erfolgt eine Neuberechnung.

Artikel 4

Zu § 5 Abs. 1 (B) wird wie folgt geändert: Die Verwaltungskosten werden ab dem 01.01.2009 auf 25.750 Euro pro Jahr festgesetzt. Beginnend ab dem Jahr 2010 werden die Verwaltungskosten entsprechend des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) der letzten 12 Monate (Quelle: Statistisches Bundesamt) angepasst.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Standortgemeinde zahlt ihren Betriebskostenanteil in vier gleichen Raten, und zwar zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Kindertagesstätte. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist. Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 31. März des Folgejahres. Überzahlungen werden mit nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet. Eventuelle Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung, vorzunehmen.

Artikel 5

§ 9 wird um Absatz 2 ergänzt: Die Nutzung der Räumlichkeiten für die Krippengruppe ist für die Dauer von 25 Jahren vorgesehen, beginnend mit dem 01.09.2008.

Artikel 6

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Beirat

- (1) Die Kindertagesstätte hat gem. § 18 (1) KitaG einen Beirat. Der Beirat besteht aus je zwei Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte, der Träger und der Standortgemeinde.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung und der/die Bürgermeister/in nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil.
- (3) Für die Arbeit des Beirates gilt die Geschäftsordnung des Beirates, die der Träger beschließt, in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (5) Das DRK wird in dem gemeindlichen Fachausschuss, der auch für Kindergartenangelegenheiten zuständig ist, vertreten.

Artikel 7

Der Vertrag wird um § 10 Salvatorische Klausel ergänzt:

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt sein würde, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Die übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben unverändert.

Holm, den

Pinneberg, den

Für die Gemeinde Holm

Für das Deutsche Rote Kreuz

(Rißler)

(Kinle)

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 169/2008/HO/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	18.11.2008
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Holm	03.12.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Antrag auf zusätzliche Finanzmittel 2009 für das Jugendhaus Holm

Sachverhalt:

Das Jugendhaus Holm hat den anliegenden Antrag auf zusätzliche Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2009 gestellt. Für das Jugendhaus werden Mittel für die Renovierung der Küche in Höhe von ca. 1.100 Euro benötigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Renovierungsarbeiten sind dringend erforderlich.

Finanzierung:

Im Vermögenshaushalt 2009 sind Mittel für die Renovierungsarbeiten bereit zu stellen.

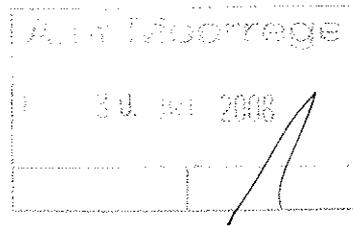
Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, entsprechende Mittel für Renovierungsarbeiten im Haushalt 2009 zur Verfügung zu stellen.

(Rißler)

Anlagen: Antrag des Jugendhauses

Jugendpflege Holm
Sven Kahns
An de Masch 4
25488 Holm
04103/1895012
0171/6846885



mu

27.10.2008

An die Gemeinde Holm
Herrn Bürgermeister Walter Reißler

FT3!
W.

Antrag auf zusätzliche Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2009

Sehr geehrter Herr Reißler,

für den kommenden Haushalt 2009 möchte ich zur Renovierung/Instandsetzung der Küche im Jugendhaus zusätzliche Mittel in Höhe von 1100,- € beantragen.

Die anfallenden Arbeiten und Installationen sollen in Eigenleistung durch freiwillige Helfer, darunter ein Elektriker-Meister (Hanno Steyer) und mich erbracht werden. Eventuell muss der Wasseranschluss für das Warmwassergerät durch einen Handwerker durchgeführt werden, wodurch weitere Kosten entstünden.

Ausbesserung/Erweiterung der Küchenzeile

Oberschränke 120,- Sockelblenden 20,- Unterschrank 120,- Arbeitsplatte 40,- 300,- €

*Anschaffung Herd/Backofen 400,- Abzugshaube 70,- Warmwasserbereiter 60,-
oder Durchlauferhitzer 125,-* 600,- €

Sonstige Kosten für Beleuchtung, Malerbedarf etc. geschätzt: ca. 200,- €

Bedarf: ca. 1100,- €

Die Preise sind Angeboten der Firmen Ikea, Otto, Hagebaumarkt entnommen.

Mit freundlichem Gruß

Sven Kahns
JUGENDHAUS
Gemeinde Holm

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 176/2008/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 24.11.2008
Bearbeiter: Nicole Heinemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Holm	04.12.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof Holm

Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für den gemeindlichen Friedhof in Holm wurde per 01.01.07 durchgeführt. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung ist es notwendig, eine Kalkulation vorzunehmen.

Der Abschnitt 75 "Bestattungswesen" schloss in den vergangenen Jahren wie folgt ab:

2006= -27.014,14 €~ Kostendeckungsgrad 62 %

2007= -14.428,04 €~ Kostendeckungsgrad 79 %

Für das Jahr 2008 sowie die Kalkulation 2009 ergibt sich mit Stand vom 24.11.08 folgende Berechnung:

Einnahmen:

HHST-NR.	Bezeichnung	HH-Ansatz	Aktuelles Anordnungssoll	Kalkulation 2009
75000.110000	Friedhofsgebühr	18.500,00 €	16.980,00 €	18.500,00 €
75000.110010	Bestattungsgebühren	22.000,00 €	28.710,00 €	25.000,00 €
75000.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	500,00 €	43,00 €	500,00 €
75000.172000	Zuweisung der Gemeinde Hetlingen	2.400,00 €	2.459,65 €	2.500,00 €
75000.260000	Zuführung aus der Sonderrücklage Grabpflegelegate	3.700,00 €	0,00 €	4.000,00 €
		47.100,00 €	48.192,65 €	50.500,00 €

Ausgaben

HHST-NR.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2008	Aktuelles Anordnungssoll	Kalkulation 2009
75000.414000	tariflich Beschäftigte	2.600,00 €	2.400,00 €	2.700,00 €
75000.434000	Beiträge zur VBL für tariflich Beschäftigte	300,00 €	300,00 €	300,00 €
75000.444000	Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte	700,00 €	700,00 €	800,00 €
75000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	5.000,00 €	5.250,27 €	5.500,00 €
75000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	900,00 €	534,13 €	1.000,00 €
75000.540000	Bewirtschaftungskosten	5.500,00 €	5.032,78 €	5.500,00 €
75000.672000	Verwaltungskostenumlage des Amtes	7.000,00 €	6.957,00 €	7.200,00 €
75000.672010	Erstattungen von Leistungen des Bauhofes	36.500,00 €	36.500,00 €	40.000,00 €
75000.679000	Maschinen- und Fuhrparkleistungen	8.200,00 €	8.200,00 €	9.400,00 €
75000.680000	Abschreibungen	9.600,00 €	9.565,00 €	9.600,00 €
75000.685000	Verzinsung des Anlagekapitals	3.100,00 €	3.060,00 €	3.100,00 €
		79.400,00 €	78.499,18 €	85.100,00 €

Die planmäßige Kostendeckung im Haushalt 2008 beläuft sich auf rd. 59 %. Der tatsächliche Kostendeckungsgrad ist jedoch im Wesentlichen davon abhängig, wie viele Bestattungen angefallen sind. Das aktuelle Anordnungssoll für Bestattungen beläuft sich auf 28.710,00 € so dass der Haushaltsansatz von 22.000,00 € bereits erreicht ist. Da bis zum Jahresende noch mit weiteren Einnahmen zu rechnen ist, wird der tatsächliche Kostendeckungsgrad für das Jahr 2008 höher ausfallen.

Unter Berücksichtigung der für 2009 kalkulierten Gesamtkosten von 85.100,00 € und Gesamteinnahmen von voraussichtlich 50.500,00 € ergibt sich für 2009 ein zu erwartender Fehlbetrag von ca. 34.600,00 € (rd. 41%)

Da der Bauhof Holm im Jahr 2008 einen überdurchschnittlichen Einsatz auf dem Friedhof hatte, ist der Ansatz für Erstattungen von Leistungen des Bauhofes für das Jahr 2009 zu erhöhen.

Auch bei Berücksichtigung eines öffentlichen Interesses, das mit 10-30 % abgegolten werden kann, ist eine Senkung des Fehlbetrages zwingend geboten.

Entsprechend der als Anlage beigefügten ergänzten Übersicht der Gebührensätze für den Graberwerb, die Bestattung sowie die laufende Friedhofsunterhaltung wird eine moderate Anpassung der Gebührensätze ab 01.01.2009 für sinnvoll erachtet.

Durch die Anpassung der Gebührensätze sind Mehreinnahmen bei der Friedhofsunterhaltungsgebühr von ca. 1.400,00 € und bei den Bestattungs- und Grabplatzgebühren von ca. 1.250,00 € zu erwarten, so dass ein Kostendeckungsgrad von rd.

59 % erreicht wird.

Im Jahr 2009 ist erneut eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss / der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung vom 01.01.2009 die XI Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Holm mit den sich aus der Anlage ergebenden angepassten Gebührensätzen.

Rißler

Anlagen:

Nachtragssatzung mit angepassten Gebührensätzen ab 01.01.2009

~~XI.~~

~~X.~~ Nachtragssatzung

zur

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Holm

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm vom 01.10.1987 in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Holm vom ~~16.11.2006~~ folgende ~~XI.~~ Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Holm und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabplatzgebühren

1.1. Reihengräber

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------|
| a) Erwerb eines Reihengrabes | 310,00 EUR + 15 € = 325 € |
| b) Erwerb eines Urnenreihengrabes | 215,00 EUR + 10 € = 225 € |
| c) Erwerb eines Kindergrabes | 215,00 EUR + 10 € = 225 € |

Die Gebühren zu a) – c) werden auch bei Verlängerung der Ruhefrist fällig.

1.2. Familiengräber

- | | |
|---|---|
| a) Erwerb eines Familiengrabes für jede Grabstelle | 255,00 EUR + 15 € = 270 € |
| b) Erwerb eines Urnenfamiliengrabes für ein Doppelgrab und für jede weitere Urnengrabstelle | 180,00 EUR + 20 € = 200 €
90,00 EUR + 10 € = 100 € |

Die Gebühren zu a) und b) erhöhen sich um 15 %, wenn ein Familiengrab zur Auswahl gestellt wird (Wahlgrab).

1.3. Anonyme Urnengräber

- | | |
|---|---------------------------|
| Für jede Grabstelle im anonymen Urnenfeld als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (neben der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes) | 550,00 EUR + 25 € = 575 € |
|---|---------------------------|

*Erhöhungsvorschlag
ab 01.01.05*

2. Bestattungsgebühren

2.1. Ausheben und Schließen der Gruft

Für das Ausheben und Schließen der Gruft, das Herrichten und Abräumen der Grabstelle beträgt die Gebühr

- a) bei einer Sarglänge bis zu 1,20m
- b) bei einer Sarglänge über 1,20m

$$400,00 \text{ EUR} + 20 \text{ €} = 420 \text{ €}$$
$$515,00 \text{ EUR} + 25 \text{ €} = 540 \text{ €}$$

2.2. Beisetzen einer Urne

$$175,00 \text{ EUR} + 15 \text{ €} = 190 \text{ €}$$

2.3. Umbettung

Für eine Umbettung ist der vierfache Betrag von Ziffer 2.1. oder 2.2. zu zahlen.

2.4. Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle

- a) Für das Benutzen der Friedhofskapelle einschließlich Leichenhalle und Kühlraum
- b) Für das Benutzen der Leichenhalle und des Kühlraumes für Leichen, die nicht in Holm beerdigt werden, täglich

$$250,00 \text{ EUR} + 15 \text{ €} = 265 \text{ €}$$

$$50,00 \text{ EUR} + 10 \text{ €} = 60 \text{ €}$$

3. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für jede Grabstelle eines Familiengrabes beträgt die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr

$$11,00 \text{ EUR} + 1 \text{ €} = 12 \text{ €}$$

4. Sonstige Gebühren

4.1. Für die aus Anlass einer Bestattung anfallenden Schreib- und Vermessungsarbeiten

$$30,00 \text{ EUR} + 5 \text{ €} = 35 \text{ €}$$

4.2. Umschreibgebühren

$$20,00 \text{ EUR} + 5 \text{ €} = 25 \text{ €}$$

4.3. Erwerb der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung

5,00 EUR

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007^g in Kraft.

Holm, den ~~16.11.2006~~

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister



Rißler
(Rißler)

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 179/2008/HO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	01.12.2008
Bearbeiter:	Bianca Buchholz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Abwasserbeseitigung Holm

Sachverhalt:

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung erfolgt eine Überprüfung der Abwasserbeseitigungsgebühr in der Gemeinde Holm, so dass sich folgende Gebührenkalkulation auf den 01.01.2009 ergibt.

Ausgaben

HhSt.	Bezeichnung	Haushaltsansatz 2008	Rechnungsergebnis Stand: 25.11.2008	Haushaltsansatz 2009
70000.510000	Unterhaltung Kanalnetz	15.000,00 €	11.476,72 €	15.000,00 €
70000.540000	Bewirtschaftungskosten	1.500,00 €	649,00 €	1.500,00 €
70000.672000	Verwaltungskosten des Amtes Kostenanteil an die Gemeinde	24.700,00 €	24.646,00 €	25.300,00 €
70000.672010	Appen	3.500,00 €	3.023,90 €	3.500,00 €
	Erstattung von Leistungen des			
70000.672020	Bauhofes	3.500,00 €	3.500,00 €	1.400,00 €
70000.679000	Maschinen und Fuhrpark	800,00 €	800,00 €	300,00 €
70000.680000	Abschreibungen	34.700,00 €	34.649,00 €	34.700,00 €
70000.711000	Abwasserabgabe	200,00 €	0,00 €	200,00 €
70000.713000	Entwässerungsgebühr AZV Zuführung zur	212.000,00	205.475,62 €	210.000,00 €
70000.840000	Gebührenausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €	
	Gesamtausgaben	295.900,00 €	284.220,24 €	291.900,00 €

Einnahmen

HhSt.	Bezeichnung	Haushaltsansatz 2008	Rechnungsergebnis Stand: 25.11.2008	Haushaltsansatz 2009
70000.110000	Benutzungsgebühren	288.000,00 €	274.439,12 €	
70000.150000	Sonstige Einnahmen Zinsen an die	100,00 €	0,00 €	100,00 €
70000.205100	Gebührenausgleichsrücklage Zuführung aus der	0,00 €	0,00 €	
70000.261000	Gebührenausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €	
70000.275000	Kalkulatorische Zinsen	7.800,00 €	7.800,00 €	7.800,00 €
	Gesamteinnahmen	295.900,00 €	282.239,12 €	7.900,00 €
	Gesamtkosten Schmutzwasser		1.981,12 €	284.000,00 €

Gebührenberechnung Kanalbenutzungsgebühren

Gesamtkosten 2009	284.000,00 €
abzüglich Grundgebühr 1.400 WE x 2,00 € x 12 Monate	33.600,00 €
verbleibende Kosten, durch Zusatzgebühr zu finanzieren	250.400,00 €
Geteilt durch abrechnungsfähige Abwassermenge	142.500,00 cbm
Zusatzgebühr je cbm Abwassermenge	<u>1,76 €</u>

Finanzierung:

Durch die Kanalzusatzgebühr sind 250.400,00 € zu finanzieren. Unter Berücksichtigung der abrechnungsfähigen Abwassermenge in Höhe von 142.500,00 cbm ergibt sich eine Kanalzusatzgebühr in Höhe von 1,76 €. Der Gebührensatz ist somit nicht zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss/ die Gemeindevertretung nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis. Eine Veränderung der Abwassergebühr ist nicht erforderlich.

Rißler
(Bürgermeister)

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 173/2008/HO/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	20.11.2008
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

4. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Nutzungsentschädigung der Obdachlosenunterkünfte im Lehmweg überprüft.

Die Nutzungsentgelte wurden zuletzt zum 01.01.2001 auf 2,53 Euro monatlich zuzüglich Nebenkosten angehoben worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter Berücksichtigung der anliegenden Berechnung, die nach den Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung vorgenommen wurde, ergibt sich ein kostendeckendes Nutzungsentgelt von 2,80 Euro monatlich je Quadratmeter.

Durch einige Veränderungen wie der Abriss einer Wohnung im Lehmweg, erhöht sich das Nutzungsentgelt nur gering.

Finanzierung:

Die Erhöhung der Nutzungsentschädigung würde rein rechnerisch zu Mehreinnahmen von rund 1.056,00 Euro jährlich führen, wenn davon ausgegangen wird, dass alle Unterkünfte belegt sind und alle Bewohner die Nutzungsentschädigung zahlen.

Beschlussvorschlag:

Der anliegende 4. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Holm wird beschlossen.

Rißler

Anlagen:

Wirtschaftlichkeitsberechnung

4. Nachtrag

IV. Nachtrag

zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte

der Gemeinde Holm

Aufgrund des § 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 474), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holm vom 14.12.2000 der folgende IV. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Holm beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Nutzungsentgelt beträgt monatlich 2,80 Euro je Quadratmeter Nutzfläche.

Artikel 2

Dieser IV. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Holm tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Holm, den 19.11.2008

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

(Rißler)

Wirtschaftlichkeitsberechnung
für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Holm
(Berechnungsgrundlage: Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung)

1. Aufwendungen

a) Bewirtschaftungskosten

aa) Abschreibung (§ 25 Abs. 2 der 2. Berechnungsverordnung)

Für die Herstellung der Obdachlosenunterkünfte wurden 1969 rund 33.213,15 EUR (und für die Herstellung der Gasheizung wurden 1976 rund 12.885,10 EUR aufgewandt, so dass sich ein Gesamtbetrag i. H. v. rund 46.098,25 EUR ergibt. Bei einem Abschreibungssatz von 1 % auf die Baukosten ergibt sich eine jährliche Abschreibung von rund

460,98 EUR

bb) Verwaltungskosten (§ 26 Abs. 2 der 2. Berechnungsverordnung)

Die Verwaltungskosten dürfen bis zu 230,00 EUR jährlich je Wohnung betragen. Bei 4 Wohnungen ergeben sich Verwaltungskosten von jährlich

920,00 EUR

cc) Betriebskosten (§ 27 der 2. Berechnungsverordnung)

Die Kehrgebühren betragen rund 166,20 EUR, während sich die Kosten für die Gebäudeversicherung auf rund 113,17 EUR jährlich belaufen. Es ergeben sich somit Gesamtkosten von

279,71 EUR

dd) Instandhaltungskosten (§ 28 der 2. Berechnungsverordnung)

Die Instandhaltungskosten dürfen für Wohnungen, die bis zum 31.12.1969 bezugsfertig geworden sind, 11,50 EUR jährlich betragen. Dieser Betrag ist um 0,20 EUR zu mindern, wenn keine eingerichteten Bäder/Duschen vorhanden sind. Es ergibt sich somit ein Betrag von 11,50 EUR; $11,50 \text{ EUR} \times 176 \text{ qm}$

(Alle Unterkünfte sind mit Bad/Dusche ausgestattet.)

2.024,00 EUR

ee) Mietausfallwagnis (§ 29 der 2. Berechnungsverordnungen)

Das Mietausfallwagnis darf höchstens mit 2 von Hundert der Erträge angesetzt werden. Die Erträge (ohne Mietausfallwagnis) belaufen sich auf 5.810,29 EUR, demnach sind 5.810,29 EUR 98% davon 2% entspricht rund

116,21 EUR

b) Kapitalkosten

Die Eigenkapitalkosten sind nach § 20 Abs. 2 der 2. Berechnungsverordnung zu verzinsen. Von den Gesamtkosten in Höhe von rund 46.098,25 EUR sind die Kreiszuweisung und die Sonderbedarfszuweisung aus dem Kreisfonds in Höhe von insgesamt rund 10.737,13 EUR zu mindern, so dass ein Eigenkapital von 35.361,12 EUR verbleibt.

15 % der Gesamtkosten von 46.098,25 EUR = 6.914,74 EUR dürfen mit 4 % verzinst werden = 276,59 EUR, während das verbleibende Eigenkapital von 28.446,38 EUR

(35.361,12 EUR./ 6.914,74 EUR) mit 6,5 % = 1.849,01 EUR jährlich verzinst werden darf.

Es ergeben sich somit Eigenkapitalkosten von **2.125,60 EUR** jährlich.

Summe der Aufwendungen **5.926,50 EUR**

2. Erträge

Die Gesamtfläche der Obdachlosenunterkünfte beläuft sich auf 176 qm. Um eine Kostenmiete pro qm und Monat zu erhalten, werden die Aufwendungen von 5.926,50 EUR durch die Quadratmeterzahl von 176 und durch 12 Monate geteilt, so dass sich eine Kostenmiete von rund 2,81 EUR ergibt.

Kostenmiete je qm und Monat = 2,81 EUR

Kostenmiete je qm jährlich = 33,67 EUR

Gesamtertrag = 5.926,50 EUR

Aktuell: 2,53 EUR

Moorrege, den 19.11.2008

Amt Moorrege
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 161/2008/HO/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	13.11.2008
Bearbeiter:	Sylvia Schippmann	AZ:	7/131.245

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Änderung der Entschädigungssatzung

Sachverhalt:

Bislang wurde die Entschädigung des gemeindlichen Wehrführers und des Stellvertreters jeweils entsprechend der Vorgaben der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) angepasst. Die Entschädigung für den Gerätewart und den Jugendwart ist in den Entschädigungsrichtlinien (EntschRichtl-fF) geregelt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um eine stetige Anpassung der gemeindlichen Entschädigungssatzung und weitere Nachträge zu vermeiden wird es für sinnvoll erachtet, die Formulierung der gemeindlichen Satzung dahingehend zu ändern, dass die Entschädigung sowie das zustehende Kleidergeld zukünftig in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung bzw. Richtlinie gewährt wird. Damit erfolgt eine dauerhafte Regelung und eine wiederkehrende Beschlussfassung der gemeindlichen Gremien entfällt.

Finanzierung:

Gemäß den genannten Vorschriften wären zur Zeit monatlich folgende Beträge zu zahlen:

- Wehrführer:	114,33 €
- Stellv. Wehrführer:	57,17 €
- Gerätewart:	201,00 €
- Jugendwart:	40,00 €
Atemschutzwart:	11,00 €(keine Regelung in den o.g. Vorschriften)

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die GV beschließt, die Entschädigungssatzung entsprechend des anliegenden Entwurfes zu ändern.

Rißler

Anlagen:

EntschVOFF/EntschRichtl-fF

Entwurf der Entschädigungssatzung

Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOff)



GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-4

Vom 19. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133)

Geändert durch Landesverordnung vom 17. Juli 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 325)

Aufgrund des § 42 Abs. 1 Nr. 2 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), verordnet das Innenministerium:

Redaktionelle Inhaltsübersicht

§§

Entschädigungen	1
Gewährung von Aufwandsentschädigungen	2
Kleidergeld	3
Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes	4
Rückgang der Einwohnerzahl	5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 1 EntschVOff - Landesrecht Schleswig-Holstein

Entschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt verbundene Haftungsrisiko.

(2) Das Kleidergeld besteht aus der Ersteinkleidung und einer monatlichen Pauschale für Abnutzung und Reinigung der Dienstkleidung.

(3) Die in dieser Verordnung zugelassenen Entschädigungen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, Höchstbeträge. Eine Überschreitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 2 EntschVOff - Landesrecht Schleswig-Holstein

Gewährung von Aufwandsentschädigungen

(1) Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortswehrrührungen und ihre Stellvertretungen erhalten Aufwandsentschädigungen bis zu der in dieser Verordnung aufgeführten Höhe. Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale gezahlt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1.

für die Kreiswehrführungen höchstens 792 Euro,
sofern ihnen die Verwaltung der Kreisfeuerwehrezentrale nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 13 Abs. 4 BrSchG übertragen ist höchstens 991 Euro,

2.

für die Stadtwehrführungen bei Städten
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 211 Euro,
über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 277 Euro,

3.

für die Amtswehrführungen und die Gemeindewehrführungen amtsfreier Gemeinden
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 132 Euro,
bis zu 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 142 Euro,
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 158 Euro, *holen*
bis zu 7.500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 175 Euro,
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 191 Euro,
bis zu 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 224 Euro,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 257 Euro,
bis zu 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 297 Euro,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 330 Euro,
bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 396 Euro,
bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 462 Euro,
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 528 Euro,
bis zu 70.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 594 Euro,
über 70.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 660 Euro,

4.

für die Gemeindewehrführungen amtsangehöriger Gemeinden höchstens zwei Drittel der Entschädigung nach Nummer 3,

5.

für die Ortswehrführungen höchstens ein Drittel der Entschädigung nach Nummer 3; die zur Bemessung heranzuziehende Einwohnerzahl bezieht sich auf die im Ausrückbezirk der Ortsfeuerwehr gemeldeten Personen bis zu einer Höchstzahl von 30.000.

105,33€

(3) Im Kreis Nordfriesland kann die Aufwandsentschädigung für die Kreiswehrführung um 53 Euro erhöht werden.

(4) Die Stellvertretungen der Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortswehrführungen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführung betragen darf. Die Stellvertretungen der Kreis-, Stadt- und Amtswehrführungen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens zwei Drittel der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführungen betragen darf, wenn ihnen Sonderaufgaben übertragen wurden.

52,67€

(5) Den Stellvertretungen kann für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der jeweiligen Wehrführung für die Dauer der Vertretung anstelle der Entschädigung nach Absatz 4 eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die für jeden Tag der Vertretung höchstens ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 3 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Kleidergeld

(1) Mit der Ersteinkleidung wird den Wehrführungen und ihren Stellvertretungen bei der erstmaligen Berufung in ein Ehrenamt des Dienstherrn Dienstkleidung im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.

(2) Die monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale beträgt für die Kreiswehrrührungen 36 Euro, für die Stadt- und Amtswehrrührungen 23 Euro, für die Gemeindeführungen 18 Euro und für die Ortswehrrührungen 12 Euro.

(3) Sofern den Wehrrührungen in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, wird nur eine Reinigungspauschale gezahlt, die die Hälfte der Pauschale nach Absatz 2 beträgt. 9€

(4) Die Stellvertretungen erhalten eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale, die höchstens die Hälfte der Pauschale nach den Absätzen 2 und 3 betragen darf, sofern kein anderer Kostenträger dafür aufzukommen hat. 4,50

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 4 EntschVOFF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes

(1) Aufwandsentschädigungen und Kleidergeld werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Kleidergeld nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung und des monatlichen Kleidergeldes gezahlt.

(2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung oder des Kleidergeldes ein Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung und Kleidergeld, sobald das Ehrenamt nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinar- oder Abberufungsverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 5 EntschVOF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

§ 6 EntschVOF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Internetadresse dieses Dokuments:

[http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?templateID=document&chosenIndex=13199&task=fließtext&chosenIndex=13199&xid=334500)

[templateID=document&chosenIndex=13199&task=fließtext&chosenIndex=13199&xid=334500](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?templateID=document&chosenIndex=13199&task=fließtext&chosenIndex=13199&xid=334500)

Copyright © 2008, a division of Reed Elsevier Inc. All rights reserved.

Wohlfahrt : 105,33 € Aufwandsentschädigung
9 € Kleidergeld

114,33 € wtl.

Stellv. : 52,67 € Aufwandsentschädigung
4,50 € Kleidergeld

57,17 € wtl.

Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF)



Erlass des Innenministeriums

- IV 336 - 166.040.2 -

Vom 9. Februar 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 115)

Geändert durch Erlass vom 10. Juli 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 690)

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), erlasse ich die folgende Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren:

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt
Grundlagen	1
Ersatz von Auslagen	2
Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen	3
Reisekostenvergütung und Gewährung von Verpflegung	4
Unentgeltliche Dienstkleidung	5
Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen	6
Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache	7
Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen	8
Abgeltung des Mehraufwandes bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen	9
Kürzung und Wegfall von Entschädigungen	10
Höhe der Entschädigung	11
Inkrafttreten	12

[> zum Seitenbeginn](#) [> zur Einzelansicht](#)

Abschnitt 1 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Grundlagen

1.1

Freistellung von der Arbeitsleistung

Nach § 30 BrSchG sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit (§ 3 Arbeitszeitrechtsgesetz - ArbZRG) unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freizustellen. Nach § 31 Abs. 1 BrSchG ist privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung mit Pflegeversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung auf Antrag zu erstatten.

1.2

Der Anspruch auf Freistellung umfasst auch die Arbeitszeit,

1.2.1

die das aktive Mitglied benötigt, um von der Arbeitsstelle oder dem Wohnort zum Einsatz oder dem Ort der Ausbildungsveranstaltung zu gelangen,

1.2.2

bei deren Ableistung bis zum Beginn einer Ausbildungsveranstaltung keine Ruhezeit entsprechend §§ 5 und 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZRG bliebe,

1.2.3

bei Schichtarbeit ab Schichtbeginn, wenn die Person aus betrieblichen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr eingesetzt werden kann,

1.2.4

für den Rückweg vom Einsatz oder der Ausbildungsveranstaltung zur Arbeitsstelle oder dem Wohnort,

1.2.5

die versäumt wird, weil die Ruhezeit entsprechend §§ 5 und 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZRG, insbesondere während der Nachtzeit (§ 2 Abs. 3 ArbZRG), in erheblichem Umfang durch die Teilnahme an Einsätzen unterbrochen wurde.

1.3

Anspruch auf Entschädigungen und Ersatzansprüche

Nach § 32 Abs. 1 bis 3 BrSchG haben die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren Anspruch auf Entschädigungen und Ersatzansprüche bei:

1.3.1

Einsatz

Einsatz sind alle Tätigkeiten, bei denen aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren gesetzliche Aufgaben wahrnehmen oder mit Genehmigung oder auf Anordnung des Trägers der Feuerwehr eingesetzt werden. Einsätze zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren beginnen mit der Alarmierung und umfassen die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einschließlich der Brandsicherheitswache sowie die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Personal und Material.

1.3.2

Teilnahme an Lehrgängen

Lehrgänge sind überörtliche Ausbildungslehrgänge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG, die Fachausbildung an der Landesfeuerweherschule (§ 18 BrSchG) sowie solche Ausbildungsveranstaltungen, die mit Genehmigung oder auf Anordnung des Trägers der Feuerwehr besucht werden.

1.3.3

Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung

Unter den Begriff "Brandschutzerziehung" fällt auch die Brandschutzaufklärung.

1.3.4

Sonstiger angeordneter Dienst

Bei Ansprüchen nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 BrSchG (Nummer 6) ist sonstiger

angeordneter Dienst jeder Dienst, der von der Gemeinde oder Ortswehrführung angeordnet wird.

1.4

Der Entschädigungsanspruch umfasst

- Ersatz der Auslagen,
- Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen,
- Reisekostenvergütung,
- unentgeltliche Dienstkleidung, für Angehörige der Pflichtfeuerwehr unentgeltliche Einsatzschutzkleidung,
- Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen und
- Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 2 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Ersatz von Auslagen

2.1

Auslagen werden im Wege der Einzelabrechnung erstattet. Dies gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, die eine Aufwandsentschädigung nach der EntschVOFF erhalten.

2.2

Als Auslagen werden auch die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung erstattet, soweit nicht eine Freistellung von der Arbeitsleistung nach Nummer 1.1 oder eine Entschädigung nach Nummer 3 gewährt wird.

2.3

Zugführerinnen und Zugführer sowie Führerinnen und Führer von Verbänden, deren Einheiten verschiedenen Feuerwehren angehören, Fachwartinnen und Fachwarten des Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes sowie Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter der Kreis- oder Stadtwehrführung sollen eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 40 Euro monatlich nicht übersteigen darf. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.4

Die Leitung von überörtlichen Kommunikations- und Führungseinrichtungen können eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 20 Euro monatlich nicht übersteigen darf.

Einsatzkräfte als Verwaltungshelferin oder Verwaltungshelfer in Einheiten des Katastrophenschutzes können eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von sechs Euro monatlich nicht übersteigen darf.

§ 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.5

Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte sollen eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 40 Euro monatlich nicht übersteigen darf. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.6

Führerinnen und Führer des "Löschzug-Gefahrguts" sollen eine Aufwandsentschädigung bis zu 75 Prozent des Satzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 EntschVOFF und einer Einwohnerzahl bis zu 1.000 erhalten. Ist dem "Löschzug-Gefahrgut" nach § 8 Abs. 3 BrSchG der Status einer Gemeindefeuerwehr zuerkannt worden, bemisst sich die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 EntschVOFF und einer Einwohnerzahl bis zu 1.000. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Führerinnen und Führer der Gefahrgut-Einsatzkomponenten I und II sollen eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 Prozent des nach Satz 1 errechneten Betrages erhalten. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

2.7

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich Tätigen sind die notwendigen Kosten eines Rechtsbeistandes oder einer Rechtsverteidigung, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, zu erstatten.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 3 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Ersatz des Verdienstauffalls bei beruflich Selbständigen

3.1

Selbständige erhalten auf Antrag als Ersatz für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der in der Entschädigungssatzung des Trägers der Feuerwehr festgelegte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretungskraft erstattet werden.

3.2

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, können für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt eine Entschädigung erhalten. Der in der Entschädigungssatzung des Trägers der Feuerwehr festgelegte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 4 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Reisekostenvergütung und Gewährung von Verpflegung

4.1

Bei Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen gewährt.

4.2

Als unentgeltliche Verpflegung gilt auch Gemeinschaftsverpflegung, als unentgeltliche Unterkunft auch behelfsmäßige Unterbringung. Die Gewährung von Einsatzverpflegung und von Erfrischungsgetränken ist örtlich zu regeln.

4.3

Notwendige Auslagen für Fahrkosten und Verpflegung einschließlich Erfrischungen bei Einsätzen und Übungen können auch durch eine Entschädigungspauschale abgegolten werden. Diese kann bei einer Dauer des Dienstgeschäftes

- bis zu vier Stunden bis zu 4 Euro
(nur bei Einsatz),
- vier bis zu acht Stunden bis zu 5 Euro,
- acht bis elf Stunden bis zu 12 Euro,
- 11 bis 14 Stunden bis zu 13 Euro,
- über 14 Stunden bis zu 20 Euro
- für 24 Stunden bis zu 33 Euro betragen.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 5 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Unentgeltliche Dienstkleidung

Dienstkleidung wird im Rahmen der Dienstkleidungsvorschrift vom 14. Januar 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 24) unentgeltlich gestellt, soweit dieser Anspruch nicht nach § 3 EntschVOFF abgegolten wird.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 6 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen

Für bei Ausübung des Dienstes beschädigte oder zerstörte Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände ist unmittelbar durch den Träger der Feuerwehr oder den Kreis Ersatz entsprechend § 32 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 BrSchG zu gewähren.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 7 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache

Für die Tätigkeit im Rahmen der Feuersicherheitswache ist als Entschädigung ein Betrag bis zur Höhe von 12 Euro je angefangene Stunde für die Zeit der dienstlichen Tätigkeit zu gewähren. Die Entschädigungen können in pauschalierter Form gewährt werden.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 8 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen

8.1

Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte sollen für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung erhalten. Sie beträgt für die folgenden Fahrzeugtypen in der Regel monatlich bis zu:

- Einsatzleitwagen ELW 1,

Holm

Mehrzweckfahrzeuge und Mannschaftstransportfahrzeuge	21 Euro	
- Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	33 Euro	} 201,- €
- Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF-W (LF 8 TS)	35 Euro	
- Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (LF 8/6, LF 8, TLF 8/18)	56 Euro $\times 2 = 112,-$	
- Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 (LF 16/12)	68 Euro	
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/24- Tr	41 Euro	
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	48 Euro	

8.2

Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen.

8.3

Die Regelsätze nach Nummer 8.1 berücksichtigen einen durchschnittlichen Wartungs- und Pflegeaufwand. Die Regelsätze können bei überdurchschnittlichem Aufwand, der sich z. B. durch erhöhte Einsatz- und Ausbildungstätigkeit oder durch ein älteres Fahrzeug ergibt, überschritten werden.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 9 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Abgeltung des Mehraufwandes bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen

Ausbilderinnen oder Ausbilder bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG) sollen neben den Entschädigungen nach Nummern 2 und 4 eine Entschädigung bis zu 17 Euro je Unterrichts- bzw. Ausbildungsstunde von jeweils 45 Minuten erhalten.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 10 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Kürzung und Wegfall von Entschädigungen

§ 4 Abs. 2 und 3 EntschVOFF gelten entsprechend.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 11 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Höhe der Entschädigung

11.1

Die Höhe der Entschädigung nach den Nummern 2, 4.3, 7, 8 und 9 wird durch die Träger der Feuerwehren oder die Kreise bestimmt.

11.2

Soweit der Bund oder das Land Kostenträger ist, wird die Höhe der Entschädigung durch gesonderte Regelungen bestimmt.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Abschnitt 12 EntschRichtl-fF - Landesrecht Schleswig-Holstein

Inkrafttreten

12.1

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

12.2

Diese Richtlinie tritt am 31. März 2013 außer Kraft.

> zum Seitenbeginn > zur Einzelansicht

Internetadresse dieses Dokuments:

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?

[templateID=document&chosenIndex=13199&task=fließtext&chosenIndex=13199&xid=334471](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/lexsoft_express.cgi?templateID=document&chosenIndex=13199&task=fließtext&chosenIndex=13199&xid=334471)

Copyright © 2008, a division of Reed Elsevier Inc. All rights reserved.

IV. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Holm über

Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) und der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2008 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1, Buchstaben b, c, d, e und f werden wie folgt neu gefasst:

Die Inhaberinnen und Inhaber folgender Ehrenämter erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

b) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

c) Die Stellvertretung der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.

d) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.

e) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.

f) Atemschutzwart der Freiwilligen Feuerwehr 11,00 €

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Holm, den _____

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

Rißler

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 174/2008/HO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	21.11.2008
Bearbeiter:	Margitta Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Holm	04.12.2008	nicht öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	nicht öffentlich

Mitgliedschaft im Verein "Regionalpark Wedeler Au"

Sachverhalt:

Durch den geplanten Regionalpark „Wedeler Au“ sollen über die Landesgrenze hinweg mit der Stadt Hamburg, den Gemeinden Wedel, Appen, Holm, Pinneberg, Schenefeld und dem Landkreis Pinneberg gemeinschaftlich bauplanerische sowie naturschutz-, freizeit- und erholungsbezogene Ziele verfolgt werden.

Durch das Landschaftsplanungsbüro Steffen & Runtsch wurde hierfür ein Rahmenkonzept aufgestellt.

Fünf wesentliche Ziele sollen über das Projekt erreicht werden:

- Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft durch Tourismus und Freizeitgewerbe
z.B. Nutzung von Flächen für Freizeitanlagen, wie z.B. Golf- oder Sportflächen, Badeseen etc.)
- Naherholung und Umweltqualität stärken (z.B. Anlegung/Ausweisung von Radwanderwegen oder Reitwegen etc.)
- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Kulturlandschaftsentwicklung
- Umsetzung und Konkretisierung der Entwicklungsziele des REK
(gemeindeübergreifende Kooperation)

Als eines der Hauptentwicklungsziele für die Erlebnisräume des Regionalparks werden u.a. auch Holmer Sandberge gesehen. Schwerpunkt ist hier die besondere landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

Die derzeitige Arbeitsteilung, in der die Stadt Wedel im Bereich der Betreuung des Projektes einen sehr großen Teil der für den Regionalpark erforderlichen Leistungen erbringt, kann auf die Dauer kein tragfähiges Modell sein. Als Lösung wird die Bildung eines Vereins angesehen, in dem alle beteiligten Gemeinden Mitglieder werden.

Dieser Verein soll die mit dem Regionalpark verbundenen Aufgaben übertragen bekommen und durch eine gemeinsame Umlage finanziert werden. Der Finanzierungsanteil richtet sich nach dem Flächenanteil und der Einwohnerzahl.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die weitere Vorgehensweise sieht so aus, dass im Jahr 2009 ein Verein gegründet werden soll. Über den bereits vorgelegten Entwurf einer Vereinssatzung wurde auf der letzten Arbeitssitzung im Rathaus der Stadt Wedel ausgiebig diskutiert. Es sind noch einige Änderungen vorzunehmen.

Der zu gründende Verein soll die mit dem Regionalpark verbundenen Aufgaben wie Planung und Durchführung/Begleitung konkreter Einzelmaßnahmen (die Planungshoheit zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen obliegt den Kommunen), Einwerbung von Fördergeldern, Koordinierung der vereinbarten Ziele, Öffentlichkeitsarbeit etc. übertragen bekommen. Er soll durch eine gemeinsame Umlage finanziert werden.

Die Aufteilung der anfallenden jährlichen Kosten zur Ausstattung des hierfür notwendigen Arbeitsplatzes soll nach einem bestimmten Finanzierungsschlüssel wie Flächengröße und Einwohnerzahlen erfolgen. Der Jahresbedarf für Personal- und Sachkosten wird auf rd. 70.000,00 € geschätzt und soll gemäß beigefügtem Finanzierungsschlüssel von den Vereinsmitgliedern getragen werden (**Anlage**).

Sofern die Gemeinde Holm dem Verein beitrifft, würden jährlich anteilige Kosten von ca. 1.000,00 € entstehen.

Es ist angedacht -und auch sinnvoll- die Geschäftsstelle im Rathaus der Stadt Wedel anzusiedeln.

Finanzierung:

Im Haushaltsjahr 2009 wären für die Vereinsmitgliedschaft im Projekt „Regionalpark Wedeler Au“ 1.000,00 € einzuplanen, spätestens in einem Nachtragshaushaltsplan, da der genaue Zeitpunkt der Vereinsgründung noch nicht feststeht.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt/der Hauptausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, dem noch zu gründenden Verein „Regionalpark Wedeler Au“ mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von ca. 1.000,00 € beizutreten.

_____ JA-Stimmen

_____ NEIN-Stimmen

_____ Enthaltungen

Rißler

Bürgermeister

Anlagen:

Vereinssatzung und Finanzierungsschlüssel

1. Entwurf

Fassung vom 07.07.2008, A/SL31

Satzung „Regionalpark Wedeler Au e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Die Gemeinden Wedel, Holm, Appen, Pinneberg und Schenefeld, der Landkreis Pinneberg und die Freie und Hansestadt Hamburg gründen einen Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (2) Der Verein führt den Namen „Regionalpark Wedeler Au e.V.“ und wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 22871 Wedel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein ist Träger des „Regionalparks Wedeler Au“. Die räumliche Zuständigkeit entspricht der Fläche des Regionalparks. Der Regionalpark umfasst das in der anliegenden Karte gekennzeichnete Gebiet.
- (2) Der Verein orientiert sich an der Idee der Nachhaltigkeit. Übergeordnetes Ziel ist daher die Balance zwischen wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und kultureller Entwicklung. Hieran anknüpfend hat der Verein den Zweck, den Regionalpark auf der Basis des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen zu fördern. Der Verein verfolgt dabei folgende Ziele:
 - a) Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft durch Steigerung des Imagewertes der Metropolregion Hamburg,
 - b) Förderung der Naherholung und Umweltqualität als Impulsgeber für die Regionalentwicklung,
 - c) Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft als Standortqualität,
 - d) Förderung der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft
 - e) Umsetzung und Konkretisierung der Entwicklungsziele des Regionalen Entwicklungskonzeptes für die Metropolregion Hamburg.

- (3) Der Verein nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Nicht verbindliche planerische Aufbereitung von Fragestellungen, die sich aus dem Zweck nach Absatz 1 oder den Zielen nach Absatz 2 ergeben, sowie Planung und Durchführung konkreter Einzelmaßnahmen,
 - b) Koordinierung der auf die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten Ziele gerichteten gemeindlichen Maßnahmen im Interesse einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung,
 - c) Information der Öffentlichkeit über die umweltverträgliche Erholung sowie über den Schutz, die Pflege und Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft im Regionalpark beispielsweise durch Informationsausstellungen, Führungen, Veranstaltungen und Seminare,
 - d) Veröffentlichung von Informationsmedien aller Art,
 - e) Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben,
 - f) Mitarbeit in Vereinen, Verbänden oder Dachorganisationen, die die in Absatz 2 genannten Ziele unterstützen, zur Vernetzung mit anderen Regionalparks oder vergleichbaren Initiativen,
 - g) Gewinnung von Fördermitteln für Projekte im Regionalpark.
- (4) Der Verein kann sich bei seiner Aufgabenerledigung Dritter bedienen oder ein eigenes Regionalparkmanagement unterhalten.
- (5) Die kommunale Planungshoheit bleibt gewahrt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann über Absatz 3 hinausgehende Aufgabenfelder beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 52 ff AO) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

- (1) Der Verein erhält die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel aus Beiträgen der Mitglieder und Fördermitglieder, öffentlichen Mitteln, insbesondere durch Ausnutzung der Förderprogramme der Metropolregion Hamburg, der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie aus Spenden, Zuschüssen, Schenkungen und sonstigen Einkünften.
- (2) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das jeweils folgende Geschäftsjahr festgesetzt wird. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes im Geschäftsjahr innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung über die Vereinsaufnahme, und in den Folgejahren jeweils in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge können für die einzelnen Mitglieder und für die Fördermitglieder unterschiedlich hoch festgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Gemeinden Wedel, Holm, Appen, Pinneberg und Schenefeld, der Landkreis Pinneberg und die Freie und Hansestadt Hamburg sind Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Gründung des Vereins maßgebend gewesen sind, seit Gründung des Vereins so wesentlich geändert, dass einem Mitglied das Festhalten an der ursprünglichen Satzungsregelung nicht zuzumuten ist, so kann dieses Mitglied eine Anpassung der Vereinssatzung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (4) Die Kündigung nach Abs. 3 bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sie soll begründet werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.

§ 6

Fördermitgliedschaft

- (1) Natürliche oder juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften können als Fördermitglied in den Verein aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme eines Fördermitglieds erfolgt durch den Vorstand, der über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet. Die Aufnahme erfolgt zum 01. des auf den Beschluss folgenden Monats.
- (3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (4) Der Austritt muss schriftlich zum Schluss eines Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand mit schriftlich begründetem Bescheid, wenn das Fördermitglied die Interessen des Vereins schädigt. Das Fördermitglied hat innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die hierüber entscheidet. Der Ausschluss erfolgt zum 01. des auf den Ablauf der Berufungsfrist beziehungsweise auf den Beschluss der Mitgliederversammlung folgenden Monats.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Landrat des Kreises Pinneberg, den Bürgermeistern der Städte Wedel, Pinneberg und Schenefeld und der amtsangehörigen Gemeinden Appen und Holm sowie dem Staatsrat der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und dem Leiter des Bezirksamtes Altona der Freien und Hansestadt Hamburg oder aus den von den jeweiligen Gebietskörperschaften oder den beiden Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg benannten Vertretern. Im Verhinderungsfall können sich die nach Satz 1 benannten Vertreter der Mitglieder vertreten lassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,

- f) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - g) den Beschluss über die Beitragshöhe.
 - h) die Festlegung der kurz-, mittel- und langfristigen Handlungsprogramme,
 - i) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Dabei ist einmal im Jahr bis spätestens Ende April eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, auf der wenigstens über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr beschlossen wird. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Sie fasst alle Beschlüsse einvernehmlich. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die Freie und Hansestadt Hamburg eine gemeinsame Stimme. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Für die Einberufung gilt Absatz 3 entsprechend.
- (7) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. In den Vorstand können nur die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 benannten Vertreter der Mitglieder gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Nachwahl ergänzt werden. Im Fall der Amtsniederlegung und bei Verzögerung der Neuwahl bleibt das Vorstandsmitglied solange im Amt, bis das Amt neu besetzt worden ist.

- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Sitzungen des Vorstandes so oft es die Geschäftslage erfordert ein und leiten seine Verhandlungen. Der Vorstand ist zudem einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In persönlichen Angelegenheiten besteht für das betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht. Beschlüsse können auf schriftlichem Wege eingeholt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung mitwirken. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Dem Vorsitzenden obliegt im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Leitung des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Sie haben die Mitgliederversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere die Ausführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes mit Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Jahresberichtes,
 - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen, insbesondere auch von Arbeits- und Pachtverträgen. Kaufverträge sind ab einem Wert von 1.000 € dem Vorstand zugewiesen,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Fördermitgliedern.

§ 10

Kassenprüfung, Kassenprüfer

- (1) Die Kasse ist mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Vertretern nach § 8 Abs. 1 Satz 1 zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren.

§ 11

Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende Liquidator. Satz 3 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalls des Vereinszweckes des Vereins bleibt das Vermögen als Gesamtheit bestehen. Das verbleibende Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Die Zweckbestimmung muss innerhalb der Fläche des bisherigen Vereinsgebietes erfüllt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins „Regionalpark Wedeler Au e.V.“ am xx.xx.2008 in Wedel beschlossen und von den sieben Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Wedel, den xx.xx.2008

(Vereinsvorsitzender)

5. Darstellung der Kosten und Folgekosten:

Bei dem hier vorliegenden Kostenrahmen handelt es sich zunächst nur um eine grobe Schätzung. Demnach könnte die Mittelausstattung des Vereins „Regionalpark Wedeler Au“ wie folgt veranschlagt werden:

Zweck	Höhe in €	Bemerkungen
Personalausstattung Geschäftsstelle (0,7 Arbeitskraft EG 11)	40.000	Hauptamtliche Geschäftsführung
Kostenbeitrag als Aufwandsentschädigungen an die Stadt Wedel; falls die Geschäftsstelle im Wedeler Rathaus eingerichtet wird.	5.000	
Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Internet, Broschüren, Veranstaltungen)	10.000	
Eigenmittel für Maßnahmen	15.000	
gesamt	70.000	

Ein Vorschlag der Arbeitsgruppe Regionalpark für einen Verteilungsschlüssel sieht wie folgt aus:
(Zur Herleitung des Verteilungsschlüssels wurden die Flächen- und Einwohneranteile aus dem Rahmengutachten herangezogen.)

Gemeinde	Flächenanteil in %	Einwohner in %	absoluter Finanzierungs- anteil in €
Hamburg	36	32,7	28.000
Wedel	27	22,1	25.000
Pinneberg	11	28,6	3.000
Schenefeld	6	12,4	2.000
Appen	7	2,1	1.000
Holm	13	2,1	1.000
Kreis Pinneberg	-	-	10.000
gesamt	100	100	70.000

Der vorgeschlagene Finanzierungsanteil begründet sich insbesondere aus dem großen Flächenanteil von Hamburg und Wedel, dem relativ hohen Einwohneranteil der Stadt Pinneberg und den

unterstellten Vorteilen, die die jeweiligen Gemeinden durch das Regionalparkprojekt genießen. So wird beispielsweise angenommen, dass Hamburg und Wedel den vergleichsweise größten Nutzen aus dem Regionalparkprojekt ziehen. Dies führt zu einem relativ höheren Anteil an der Finanzierung des Vereins. Auch die Schenefelder Bevölkerung profitiert auf Grund der unmittelbaren Nähe zum Regionalpark verstärkt von seinen Naherholungsmöglichkeiten. Der Kreis Pinneberg wird sich nach Aussage von Herrn Landrat Grimme ebenfalls an der Finanzierung des Regionalparks Wedeler Au beteiligen.

überarbeiteter Entwurf

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet**

2324-303 Holmer Sandberge und Buttermoor



Erstellt durch: Projektgruppe "Umsetzung von Natura 2000" des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Stand: 19.09.2008



Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche Grundlagen	4
1.2. Fachliche Grundlagen.....	4
1.3. Verbindlichkeit von Managementplänen	4
2. Gebietscharakteristik	5
2.1. Gebietsbeschreibung	5
2.2. Nutzung	5
2.3. Entwicklung des Gebietes.....	6
2.4. Eigentumsverhältnisse	6
2.5. Sozioökonomische Rahmenbedingungen.....	6
2.6. Schutzstatus/Planungen	6
3. Erhaltungsgegenstand und -ziele	6
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	6
3.2. FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	7
3.3. Gebietsspezifische Erhaltungsziele	7
4. Analyse und Bewertung	9
4.1. Holmer Sandberge.....	9
4.2. Buttermoor	10
5. Maßnahmen	10
5.1. Holmer Sandberge.....	11
5.1.1. Offene Binnendünen	11
5.1.2. Heiden und Magerrasen.....	11
5.1.3. Laubwald ohne Pflege.....	11
5.1.4. Kiefernforst.....	11
5.1.5. Forstflächen mit Traubenkirschen	12
5.1.6. Eichenkratt	12
5.1.7. Waldumbau.....	12
5.1.8. Gehölze entfernen.....	12
5.1.9. Neuwald und Kompostplatz	12
5.1.10. Sukzessionsflächen.....	13
5.1.11. Gewässer mit Gehölzen	13
5.1.12. Ackeraufgabe	13
5.1.13. Acker	13
5.2. Buttermoor	13
5.2.1. Wasserhaushalt	13

5.2.2. Moor.....	14
5.2.3. Moor mit Entkesselungsarbeiten.....	14
5.2.4. Grünland.....	14
5.2.5. Schutzwald.....	14
5.2.6. Laubwald.....	15
5.2.7. Waldumbau.....	15
5.2.8. Gehölze.....	15
5.2.9. Wege.....	15
5.2.10. Ausgleichsflächen.....	15
5.2.11. Einzelmaßnahmen.....	15
5.3. Notwendige und freiwillige Maßnahmen.....	15
5.4. Umfeld.....	16
6. Schutzinstrument, Umsetzungsstrategien.....	16
7. Verantwortlichkeiten.....	16
8. Kosten und Finanzierung.....	16
9. Beteiligung.....	17
10. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen.....	18
11. Anlagen.....	18

Titelbild: Holmer Sandberge (Foto: B.-U. Netz)

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

Das Gebiet „Holmer Sandberge und Buttermoor“ (Code-Nr: 2324-303) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1).

Gem. Art. 6 (1) FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen und gem. Art. 6 (2) FFH-Richtlinie die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Diesen Verpflichtungen kommt das Land mit diesem Managementplan nach.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 33 Abs. 3 BNatSchG (Fassung vom 25.03.2002) und § 28 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 06.03. 2007).

1.2. Fachliche Grundlagen

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- Standarddatenbogen in der Fassung vom 23.11.2004
- Gebietsabgrenzungen in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000
- Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Schl.-H. 2006, S. 604)
- Kurzgutachten
- Lebensraumtypenkartierung LANU (Stand: Juli 2006)
- Lebensraumtypensteckbrief (Entwurf LANU – Stand: 03.06.06)
- NSG-VO Buttermoor/Butterbargsmoor vom 25.11.1992
- Landesweite Biotopkartierung (LANU)
- Eigentümerermittlung durch das Staatliche Umweltamt Itzehoe (StUA IZ)
- Landschaftsplan der Gemeinde Holm
- Landschaftsplan der Stadt Wedel

Darüber hinaus haben Gespräche mit Flächeneigentümern, der Gemeinde Holm, der Stadt Wedel, dem Kreis Pinneberg, dem NABU und den Jagdpächtern stattgefunden.

1.3. Verbindlichkeit von Managementplänen

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen werden hierbei auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 28 (4) bzw. § 29 (2) LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Leitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wird, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das gemeldete FFH-Gebiet „Holmer Sandberge und Buttermoor“ liegt im Hamburger Randbereich und gehört zur atlantischen biogeographischen Region. Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die Holmer Sandberge umfassen im Wesentlichen offene Dünenflächen und Kiefernforsten auf Binnendünen, das Buttermoor stellt einen Hochmoorrest dar, der durch Anstau der Entwässerungsgräben wieder vernässt ist. Die Sandberge sind 126 ha groß, das Buttermoor 105 ha, zusammen beträgt die Gebietsgröße ca. 231 ha. Die gemeldete Gebietsabgrenzung ist Anlage 1 zu entnehmen.

2.2. Nutzung

Der überwiegende Teil der Sandberge besteht aus Wald, der nur zurückhaltend forstlich genutzt wird, sowie offenen, ungenutzten Flächen. Am Rand gibt es einzelne landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Buttermoor besteht aus verschiedenen ungenutzten Moorstadien, etwas Wald sowie Grünland. Im Westen des Buttermoores befindet sich ein Wohngebäude. Das Gebiet ist Teil des Jagdbezirks Holm bzw. des Jagdbezirks Wedel.

Eine besondere Bedeutung kommt der Erholungsnutzung zu. Beide Gebietsteile sind wichtige Erholungsgebiete für die Bevölkerung aus Holm, Wedel und dem Westen Hamburgs. Vor allem in den Sandbergen gibt es ein dichtes Wander- und Reitwegenetz sowie viele Trampelpfade. Im Buttermoor ist das Wegenetz ausreichend.

2.3. Entwicklung des Gebietes

Die Holmer Sandberge waren bis in das 19. Jahrhundert ein weitgehend baumfreies Binnendünengebiet. Die mobilen Sande führten zu Beeinträchtigungen in Holm und auf der Straße Wedel – Appen. Seitdem wurden die Sandberge schrittweise fast vollständig mit Kiefern aufgeforstet. Die verbliebenen offenen Sandflächen wuchsen langsam immer weiter zu. In den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts wurden die Sandberge als Naherholungsgebiet erschlossen.

Im Jahr 2005 gelang es der Gemeinde Holm im Süden der Sandberge eine Baumschulfläche aufzukaufen und anschließend aufzuforsten. Damit wurde es möglich, im Zentrum der Sandberge ca. 14 ha Kiefernforst zu roden und die verbliebenen offenen Sand- und Magerrasenflächen wieder zu vergrößern. Im Zuge der Rodung des Kiefernforstes wurde die oberste, nährstoffreiche Bodenschicht abgetragen (ca. 10 cm) und auf die Aufforstungsfläche abgefahren.

Das Buttermoor war ursprünglich Teil eines größeren Moorkomplexes und wurde im Zuge der allgemeinen Moorkultivierung entwässert und abgetorft. Seit 1983 wurde die Entwässerung schrittweise aufgehoben und die Moorregeneration eingeleitet.

2.4. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse im gemeldeten Gebiet sind in Anlage 2 dargestellt. Ca. 85 % (= 107 ha) der Sandberge befinden sich im Eigentum der Gemeinde Holm. Ca. 91 % des Buttermoores gehören dem Kreis Pinneberg bzw. der Stadt Wedel und der Gemeinde Holm. Die übrigen Flächen verteilen sich auf ca. 25 Privateigentümer.

2.5. Sozioökonomische Rahmenbedingungen

Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung als regionales Naherholungsgebiet. Die Grünlandflächen werden überwiegend von Nebenerwerbslandwirten und Pferdehaltern genutzt.

2.6. Schutzstatus/Planungen

Die Sandberge sind Teil des Landschaftsschutzgebietes 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“. Das Buttermoor ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Beide Teilgebiete sind Schwerpunkträume des landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems. Teile des Gebiets unterliegen dem gesetzlichen Schutz gemäß § 25 LNatSchG.

3. Erhaltungsgegenstand und -ziele

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die Auswahl des Gebietes erfolgte auf Grund des Vorkommens der folgenden Lebensraumtypen:

- 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*

- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*
- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Die Lebensräume der trockenen Sandheiden (LRT 2310) und der Binnendünen (LRT2330) finden sich in den offenen Bereichen der Holmer Sandberge. Kleinflächig gibt es hier auch feuchte und trockene Heiden (LRT 4010 und 4030) sowie Borstgrasrasen (LRT 6230).

Die beiden Moorlebensräume (LRT 7120 und 7140) nehmen in den offenen, nassen Bereichen des Buttermoores große Flächen ein.

Die bodensauren Eichenwälder finden sich kleinflächig in den Holmer Sandberge sowie auf einer einzigen kleinen Fläche am Ostrand des Buttermoores.

Die meisten kartierten Flächen befinden sich in einem schlechten Erhaltungszustand (C), allerdings fand die Kartierung vor Durchführung der umfangreichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dünenflächen statt. Teile der bodensauren Eichenwälder erreichen dagegen immerhin einen mittleren Erhaltungszustand (B).

3.2. FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Die Auswahl des Gebietes erfolgte auf Grund des Vorkommens der folgenden Arten:

- 1042 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- 1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Beide Arten kommen nur im Teilgebiet Buttermoor vor.

3.3. Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Die übergreifenden Ziele für das gemeldete Gebiet wurden wie folgt formuliert:

Erhaltung einer Moor- sowie einer geomorphologisch bedeutsamen Dünenlandschaft in standorts- und naturraumtypischer Komplexbildung der beteiligten Vegetationsgemeinschaften einschließlich der Übergangsbereiche und offener, baumfreier Flächen.

Übergreifend zu erhalten sind biotoperhaltende Nutzungsformen, naturgemäße Grund- und Bodenwasserstände, nährstoffarme Situationen und unbeeinträchtigte Bodenstrukturen.

Für die Lebensraumtypen 6230* und 7140 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten gelten die folgenden Erhaltungsziele:

2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis

Erhaltung

- strukturreicher trockener Sandheiden mit ihren charakteristischen Sukzessionsstadien,
- offener Sanddünen mit lockeren Sandmagerrasen,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Offensandstellen, Trocken- und Feuchtheiden, Flechten- und Moosrasen, Gebüsch oder lichten Heidewälder,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der mechanisch unbelasteten Bodenoberflächen und –strukturen,
- der nährstoffarmen Verhältnisse und der charakteristischen pH-Werte,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzungen.

4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix

4030 Trockene europäische Heiden

Erhaltung

- der Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*) auf feuchten, nährstoffarmen und sauren Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes, der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Schlenken, Vermoorungen, Gewässer, trockene Heiden, Sandmagerrasen, Feuchtheiden, offene Sandfluren, Wälder und Dünen,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen.

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- der weitgehend gehölzfreien, nährstoffarmen Borstgrasrasen der unterschiedlichen Ausprägungen auf trockenen und feuchten Standorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, v.a. der pedologischen, hydrologischen und oligotrophen Verhältnisse,
- der charakteristischen pH-Werte,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen der Kontaktgesellschaften wie z.B. Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feuchtheiden, Wälder.

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung (7140)

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- nährstoffarmer Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,

- und Entwicklung der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind,
- der zusammenhängenden baum- bzw. gehölzfreien Mooroberflächen,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen.

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltung

- naturnaher Eichenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung ,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- regionaltypischer Ausprägungen (Kratts und lichte Wälder),
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorten (z.B. Dünen) und Randstrukturen, z.B. Waldmäntel sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,
- eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen.

1042 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Erhaltung

- der naturnahen, schwach sauren bis neutralen Moorgewässer, Heideweiher, Torfstiche usw. mit reicher Wasservegetation, insbesondere Laichkrautbeständen als Reproduktionsgewässer,
- der mesotrophen bzw. dystrophen Gewässerverhältnisse,
- von ausreichend hohen Wasserständen,
- der Offenlandbereiche im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer mit Moor- und Heidevegetation, Röhrichten und Seggenbeständen inklusive eingestreuter Gebüsche und Kleingehölze,
- bestehender Populationen.

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze u.ä.),
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teilhabensräumen,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.,
- bestehender Populationen.

4. Analyse und Bewertung

4.1. Holmer Sandberge

Die offenen Binnendünen mit ihren verschiedenen Lebensraumtypen drohten durch die zunehmende Bewaldung mittelfristig ganz zu verschwinden. Mit den umfangreichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der offenen Binnendünenflächen

in den Jahren 2005 bis 2008 konnte dieser negative Entwicklungstrend gestoppt werden. Der Schwerpunkt der weiteren Arbeit wird in den nächsten Jahren darauf gelegt, die jetzt vorhandenen offenen Flächen dauerhaft gehölzfrei zu halten und die Vegetationsentwicklung zu beobachten.

In den bewaldeten Flächen wurde mit dem Voranbau von Laubgehölzen die langfristige Entwicklung zu einem standortgerechten Laubwald eingeleitet. Bei der weiteren Entwicklung ist die Sicherung eines ausreichend hohen Anteils von Tot- und Altholz (auch der Kiefer) wichtig. Kleinflächig kann die Nutzung von Kratteichen wieder aufgenommen werden. Ein wesentliches Problem der bewaldeten Flächen stellt der hohe Anteil an später Traubenkirsche dar. Kurzfristige Erfolge sind hier nicht zu erwarten, dennoch muss zumindest die weitere Ausbreitung der Traubenkirsche verhindert werden.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die intensive Erholungsnutzung des Gebietes. Durch die Lage am Rande von Hamburg und die attraktive Landschaft, wird das Gebiet auch abseits der Wege betreten. Ein gewisses Maß an Störung kann dabei insbesondere auf den offenen Sandflächen zum Erhalt der wertvollen Pioniervegetation beitragen. Intensive Störungen, zum Beispiel durch freilaufende Hunde, können dagegen die Erhaltungsziele gefährden.

4.2. Buttermoor

Die Regeneration von Mooren erfordert sehr viel Zeit und Geduld. Das Buttermoor ist durch die Abtorfung und Entwässerung schwer beeinträchtigt worden. Auf absehbare Zeit wird das Buttermoor daher von Moorregenerationsstadien geprägt bleiben.

Die wesentlichen Maßnahmen zur Moorregeneration sind bereits 1983 eingeleitet worden. Weitere Vernässungsmaßnahmen sind kaum noch möglich. Es können lediglich kleinere Maßnahmen durchgeführt werden, die den Wasserhaushalt im Sommer weiter stabilisieren.

Die Pflege der offenen Moorflächen muss nach Bedarf weiter geführt werden. Dazu gehört insbesondere die Entfernung von Birkenaufwuchs.

Die Schutzpflanzung im Westen des Gebiets muss gepflegt werden, um ihre Funktion der Nährstoffrückhaltung weiterhin erfüllen zu können.

Die Grünlandflächen sollen weiterhin genutzt und offen gehalten werden, solange sie für eine Pflege nicht zu feucht sind. Bei zunehmender Vernässung müssen sie aus der Nutzung entlassen werden.

5. Maßnahmen

Zur besseren Übersicht werden die Maßnahmen nach den jeweiligen Lebensraumtypen gegliedert. Eine Differenzierung in notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Verschlechterungsverbots und in wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen erfolgt in Kapitel 5.3.

5.1. Holmer Sandberge

5.1.1. Offene Binnendünen

Durch die Maßnahmen der Jahre 2005 bis 2008 wurde die Fläche der offenen Binnendünen erheblich vergrößert. Der Schwerpunkt der Pflege wird jetzt auf den Erhalt der Flächen gelegt. Die genaue Verteilung zwischen offenen Sandflächen und Flächen mit Silbergrasfluren, Borstgras sowie Heiden lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehen. Es ist davon auszugehen, dass sich ein kleinflächiges Mosaik der verschiedenen Lebensräume entwickelt. Von entscheidender Bedeutung ist jedoch, dass die Flächen weitgehend frei von Sträuchern und Bäumen bleiben.

Vor allem in den ersten Jahren ist es sinnvoll, wieder austreibende Gehölze gezielt zu beseitigen. Dabei ist es erforderlich, die Wurzeln mit zu entfernen.

Im Laufe der Zeit ist damit zu rechnen, dass sich Sämlinge vor allem der Kiefer und der späten Traubenkirsche ansiedeln. Auch diese sind möglichst weitgehend zu entfernen. Alternativ zu einer mechanischen Entfernung kommt auch eine Winterbeweidung z. B. mit Robustrindern in Betracht. Dabei müssten die Flächen mit einem mobilen Elektrozaun kurzzeitig eingezäunt werden.

5.1.2. Heiden und Magerrasen

Auch bei den vorhandenen Heiden und Magerrasen ist eine Kontrolle des Gehölzaufwuchses für den Erhalt zwingend erforderlich. Im Falle der großen Fläche am Katastrophenteich hat sich die Winterbeweidung mit Robustrindern bewährt und soll fortgeführt werden.

Die übrigen Heiden und Magerrasen sind sehr kleinflächig, so dass sie für eine Beweidung kaum in Betracht kommen. Hier müssen Gehölze bei Bedarf gezielt entnommen werden.

5.1.3. Laubwald ohne Pflege

Kleinere Flächen in den Holmer Sandbergen sind mit naturnahen Eichen- und Birken- bzw. Mischbeständen bestanden. Eine Pflege ist hier nicht erforderlich. Die Bestände sollen vielmehr ungenutzt bleiben, so dass langfristig der Anteil an Alt- und Totholz in den Sandbergen steigt. Sofern es sich um Privatflächen handelt, kommt der Abschluss eines entsprechenden Vertrages in Betracht.

5.1.4. Kiefernforst

Die ausgedehnten Kiefernforsten nehmen den größten Anteil der Holmer Sandberge ein. Sie sollen langfristig und schrittweise in einen standortgerechten Eichen-Birkenmischwald umgebaut werden. Dabei ist auf einen ausreichenden Anteil an (Kiefern-)Altholz zu achten. Im Westen hat in größeren Teilflächen bereits ein Voranbau vor allem mit Eichen und Birken stattgefunden. Dies kann schrittweise in anderen Bereichen fortgeführt werden.

Der bestehende Wildschutzzaun soll entfernt werden, sobald der Voranbau nicht mehr vor Verbiss geschützt werden muss.

Einzelne Exemplare der späten Traubenkirsche sollen schrittweise entfernt werden.

5.1.5. Forstflächen mit Traubenkirschen

Vor allem im Osten und Norden des Gebiets gibt es Kiefernbestände mit einem starken Unterwuchs der späten Traubenkirsche. Die späte Traubenkirsche ist nicht einheimisch und verbreitet sich stark. Sie gefährdet die Vegetation der offenen Flächen und verhindert die natürliche Verjüngung der Waldbestände. Sie soll daher in diesen Bereichen gezielt entfernt werden.

Eine Bekämpfung ist sehr schwierig, da die späte Traubenkirsche immer wieder ausschlägt und die Wurzeln in geschlossenen Kiefernbeständen nur schwer entfernt werden können.

Es sollen daher folgende Verfahren auf je einer Probefläche getestet werden:

1. Die Traubenkirschen werden auf einer Länge von 50 cm vollständig geringelt, der Jungwuchs ausgegraben oder abgemäht. Die Maßnahmen sind über mindestens fünf Jahre mit abnehmendem Aufwand zu wiederholen.
2. Die Traubenkirschen werden dicht über dem Boden abgesägt und entfernt. Anschließend wird die Fläche eingezäunt und bei Wiederaustrieb der Traubenkirsche mit Rindern beweidet. Wenn die Traubenkirschen abgefressen sind, sind die Tiere von der Fläche abzutreiben. Die Beweidung ist bis zum Absterben der Traubenkirschen (ca. 4 Jahre) zu wiederholen.

5.1.6. Eichenkratt

Im östlichen Bereich der Sandberge gibt es am Rande der größten Dünenfläche einen kleinen Krattwaldrest. Krattwälder entstanden früher durch ein regelmäßiges Absägen der Bäume, meist Eichen, was, ähnlich wie in Knicks, zu vielstämmigen Stockschlägen führt. In Dünengebieten kommt hinzu, dass die Kratteichen häufig übersandet werden. Die Pflege des Krattbestandes hat vor allem kulturhistorische Bedeutung. Der Krattbestand soll daher regelmäßig auf den Stock gesetzt werden. Das Holz einschließlich Kronenraum oder Häcksel ist vollständig zu entfernen. Es ist jeweils höchstens ein Drittel des Bestandes auf den Stock zu setzen. Jede Teilfläche darf frühestens nach 15 Jahren erneut auf den Stock gesetzt werden.

5.1.7. Waldumbau

Einige kleine Waldflächen sind mit Fichten oder Lärchen bestockt. Diese Bestände sollen mittelfristig durch Voranbau in einen standortgerechten Eichen-Birkenmischwald umgebaut werden.

5.1.8. Gehölze entfernen

Im Norden des Gebietes stehen auf einer Magerrasenfläche kleine Fichtengruppen. Diese Fichtengruppen sollen zu Gunsten des Magerrasens entfernt werden.

5.1.9. Neuwald und Kompostplatz

Der bisherige Kompostplatz am Katastrophenteich wurde aufgegeben und an den Holmer Grenzweg im Bereich der ehemaligen Baumschule verlagert. Im Anschluss soll sich auf der Fläche durch Naturverjüngung Wald entwickeln.

5.1.10. Sukzessionsflächen

Einige kleine Teilflächen im Gebiet unterliegen zur Zeit keiner erkennbaren Nutzung und sind nicht oder kaum mit Gehölzen bestanden. Die Vegetation erfordert keine aktiven Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung. Die Flächen können daher, wie bisher, der Sukzession überlassen werden. Zu diesen Flächen gehört auch die kleine Moorfläche des Kiebitzpohls. Vernässungsmaßnahmen sind hier nicht möglich.

5.1.11. Gewässer mit Gehölzen

Am Katastrophenteich und den umgebenden Gehölzen sind zur Zeit keine Maßnahmen erforderlich.

5.1.12. Ackeraufgabe

Im Norden der Sandberge gibt es eine intensiv genutzte Ackerfläche im Eigentum der Gemeinde. Diese Fläche stellt die Verbindung mit der nördlichen Teilfläche der Sandberge dar und besitzt das Potenzial zur Entwicklung eines wertvollen Magerrasens, wenn die Ackernutzung aufgegeben wird. Die Maßnahme eignet sich auch zur Einbuchung ins Ökokonto. Die Umsetzung sollte wie folgt erfolgen:

Zunächst ist die Fläche wie bisher als Acker zu bewirtschaften, allerdings ohne Düngung. Die Nutzung soll so lange weitergeführt werden, bis eine Bewirtschaftung durch die Aushagerung nicht mehr lohnt. Anschließend wird auf der Fläche Heudrusch von der großen Magerrasenfläche am Katastrophenteich ausgebracht. Die Fläche soll dann wie die andere große Magerrasenfläche als Winterweide für Robustrinder gepflegt werden. Eine Düngung ist dauerhaft auszuschließen.

Die Gemeinde Holm behält sich vor, die Fläche an Stelle der Entwicklung von Magerrasen aufzuforsten.

5.1.13. Acker

Am Rande ragen einige Ackerflächen in das Gebiet hinein. Hier sind zur Zeit keine Maßnahmen erforderlich.

5.2. Buttermoor

5.2.1. Wasserhaushalt

In Anlage 3.1 sind die Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung des Wasserhaushalts dargestellt. Im Wesentlichen handelt es sich um die Instandsetzung und Ergänzung von Stauanlagen in den ehemaligen Entwässerungsgräben.

Nördlich des Butterbargsmoorweges verläuft ein vor allem im Osten stark eingetiefter Entwässerungsgraben, der heute die Hauptentwässerung des Buttermoores darstellt. Die Entwässerung des Butterbargsmoorweges erfolgt über den südlichen Straßengraben. Der nördliche Graben soll mit Schwellen aus bindigem Material versehen werden, damit der Abfluss am Beginn von Trockenzeiten verzögert wird. Die Schwellen sollen eine Kronenlänge von 3 m haben und eine Höhe von 0,5 m unter dem Niveau des Weges nicht überschreiten.

5.2.2. Moor

In den offenen, sehr nassen Moorflächen sind zur Zeit keine Maßnahmen erforderlich.

5.2.3. Moor mit Entkusselungsarbeiten

In einigen Moorbereichen sind die Wasserstände noch nicht ausreichend, um das Gehölzwachstum effektiv zu unterbinden. Diese Flächen sind wie bisher nach Erfordernis zu entkusseln. Neben dem bisher praktizierten Verfahren kann nach Möglichkeit auch per Hand gearbeitet werden oder es kann versucht werden, die Gehölze mit Wurzelwerk mit einem Haken zu entfernen.

5.2.4. Grünland

Die Grünlandflächen sollen weiterhin genutzt und offen gehalten werden, solange sie für eine Pflege nicht zu feucht sind. Bei zunehmender Vernässung müssen sie aus der Nutzung entlassen werden. Eine Pflege von Grüppen würde den Erhaltungszielen zuwiderlaufen und ist damit ausgeschlossen.

Für die Nutzung der Grünlandflächen gelten, solange die Flächen nicht von Wiesenvögeln besiedelt werden, folgende Auflagen:

- Wiesen und Weiden dürfen nicht umgebrochen werden.
- Neuansaat und Nach- bzw. Reparatursaat sind nicht erlaubt.
- Die Beweidung ist als Standweide zulässig. Die Viehzahl unterliegt keiner Beschränkung, allerdings ist eine Zufütterung auf der Fläche nicht erlaubt. Bei Futtermangel müssen die Tiere abgetrieben werden. Falls die Gefahr von Vertrittschäden besteht, ist der Pächter verpflichtet, die Tiere von der Weide zu nehmen.
- Düngung jeglicher Art (auch Festmist oder Ausbringen anderer Stoffe, wie z. B. Klärschlamm) ist nicht erlaubt.
- Pflanzenbehandlungsmittel jeglicher Art dürfen nicht verwendet werden.
- Im Falle einer Mahd muss die jeweilige Fläche Wild schonend und von innen nach außen gemäht werden.
- Aufschüttungen oder Abgrabungen jeglicher Art sind nicht zulässig.
- Die Lagerung von Futter, Geräten oder anderen Stoffen ist nicht zulässig.

5.2.5. Schutzwald

Der Schutzwald ist jetzt 20 Jahre alt. Die Bäume im Bestandesinnern beginnen im unteren Bereich zu verkahlen. Damit ist die Funktion des Bestandes als Nährstofffilter nicht mehr gesichert. Es soll daher im Westen ein dichter, gestufter Waldrand entwickelt werden. Es gibt drei Teilflächen:

Bei der südlichsten und größten Teilfläche sollen die westlichsten sechs Pflanzreihen (drei Reihen Sträucher und drei Reihen Eichen) auf den Stock gesetzt werden. Einzelne Sträucher und Bäume können zur Auflockerung erhalten werden. Sollte sich kein ausreichender Stockausschlag einstellen, sind einheimische, standortgerechte Sträucher nachzupflanzen. Der Grenzknick im Westen sollte nach Möglichkeit ebenfalls auf den Stock gesetzt werden, um eine ausreichende Besonnung zu erreichen. Die Maßnahme ist alle 10 bis 15 Jahre zu wiederholen.

Bei der mittleren Fläche ist im Westen eine Ausgleichsfläche vorgelagert, die bereits jetzt die Funktion eines Waldrandes übernimmt. Ab 2013 ist zu prüfen, ob die Fläche ganz oder teilweise auf den Stock gesetzt werden muss, um ein Durchwachsen der Gehölze zu verhindern.

Die nördlichste Fläche ist wie die südlichste Fläche zu behandeln, wenn die dortigen Maßnahmen erfolgreich waren.

5.2.6. Laubwald

Einzelne naturnahe Waldbestände auf etwas höheren Flächen bedürfen zur Zeit keiner Pflege.

5.2.7. Waldumbau

Auf einzelnen Waldflächen mit einem hohen Anteil an Fichten, Pappeln usw. soll der Umbau zu naturnahen Waldbeständen durch Entnahme der nicht standortgerechten Gehölzen vorangetrieben werden.

5.2.8. Gehölze

Kleine Gehölze in den Moorflächen bedürfen zur Zeit keiner Pflege.

5.2.9. Wege

Sofern die Wege nicht mehr ordnungsgemäß genutzt werden können, können sie mit nährstoffarmen, nicht bindigen Material wie Sand und Kies aufgehört werden. Der Einbau von Recycling-Material, Bauschutt usw. gefährdet auf Grund der meist alkalischen Reaktion die Erhaltungsziele.

5.2.10. Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsflächen sind liegen außerhalb des Gebietes und sind nachrichtlich dargestellt, da sie als Puffer für das Buttermoor dienen.

5.2.11. Einzelmaßnahmen

In Anlage 3.1 sind einzelne Vorkommen von Douglasie, Lebensbaum, Herkulesstaude und Staudenknöterich dargestellt, die entfernt werden sollen. Außerdem befindet sich an drei Stellen Spermüll bzw. Stacheldrahtrollen im Gelände, die entfernt werden sollen.

Ein ungenutzter Schacht im Bereich des Schutzwaldes ist zu verfüllen oder abzudecken.

Wenn die Nutzung der vorhandenen Bebauung ausgelaufen ist, ist die weitere Verwendung der Gebäude zu prüfen.

5.3. Notwendige und freiwillige Maßnahmen

Zur Sicherung des Verschlechterungsverbotes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich:

- Offenhaltung der Dünen, Heiden und Magerrasen (siehe Kap. 5.1.1 und 5.1.2)
- Sicherung des Wasserhaushalts (siehe Kap. 5.2.1)
- Entkusselungen im Moor (siehe Kap. 5.2.3)

- Grünlandpflege (siehe Kap. 5.2.4)
- Entwicklung eines Waldrandes am Schutzwaldes (siehe Kap. 5.2.5)

Bei allen darüber hinaus gehenden Maßnahmen handelt es sich um freiwillige Maßnahmen, die dazu dienen den Erhaltungszustand zu verbessern.

5.4. Umfeld

Um überlebensfähige Populationen der moortypischen Arten zu sichern, ist es sinnvoll, den Biotopverbund mit dem Schnaakenmoor zu verbessern. Dem Biotopverbund mit dem Tävmoor dienen die Reste des Tütsmoor, des Wittsmoores und des Hetlinger Moores.

6. Schutzinstrument, Umsetzungsstrategien

Das Gebiet ist als Naturschutzgebiet (Buttermoor) bzw. Kernzone des Landschaftsschutzgebietes (Holmer Sandberge) grundsätzlich ausreichend gesichert. Der hohe Anteil öffentlicher Flächen erlaubt auch über den reinen Bestandsschutz hinausgehende Maßnahmen. Die privaten Eigentümer sind aufgerufen, die vorgeschlagenen Maßnahmen auf ihren Flächen freiwillig umzusetzen. Zur Unterstützung besteht die Möglichkeit Verträge und Vereinbarungen abzuschliessen bzw. Maßnahmen zu bezuschussen. Auch der Ankauf weiterer Flächen kann der Umsetzung des Managementplanes dienen.

7. Verantwortlichkeiten

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg ist zuständig für den Vollzug der Landschafts- und Naturschutzverordnung und die Umsetzung des Managementplanes. Die Gemeinde Holm führt die Maßnahmen auf den gemeindlichen Flächen in den Holmer Sandbergen durch.

8. Kosten und Finanzierung

Die Unterhaltung der Flächen obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Eigentümer. Hier werden nur die Kosten dargestellt, die unmittelbar für die Umsetzung der Maßnahmen des Managementplanes entstehen:

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Offenhaltung der Dünen, Kontrolle und bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs (Kap. 5.1.1) | |
| | Facharbeiter 32 h/a x 38 € | 1.216 €/a |
| 2. | Beweidung von Magerrasen (Kap. 5.1.2) | keine Kosten |
| | Bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzen (Kap. 5.1.2) | 100 €/a |
| 3. | Entfernung einzelner Traubenkirschen im Kiefernforst (Kap. 5.1.4) | |
| | Facharbeiter 16 h/a x 38 € | 608 €/a |
| 4. | Gezielte Bekämpfung von Traubenkirschen (Kap. 5.1.5) | |
| | Versuchsfläche Ringeln 0,5 ha im 1. Jahr | 1.500 € |
| | Folgejahre | 500 € |
| | Versuchsfläche Beweidung 1,5 ha | 3.000 € |
| | Folgejahre | 250 € |

- | | | |
|-----|---|----------------------------|
| 5. | Krattpflege (Kap. 5.1.6)
900 m ² (alle fünf Jahre) | 300 € abzgl. Holzerlös |
| 6. | Waldumbau (Kap. 5.1.7) erfolgt mittelfristig im Rahmen der forstlichen Nutzung, ggfls. Förderung des Voranbaus über Landwirtschaftskammer | |
| 7. | Gehölze entfernen (Kap. 5.1.8) | 200 € abzgl. Holzerlös |
| 8. | Ackeraufgabe (Kap. 5.1.12)
Kosten entstehen durch Einnahmeausfälle der Gemeinde | |
| 9. | Instandsetzung und Ergänzung von Stauanlagen (Kap. 5.2.1)
39 Stk. x 200 € | 7.800 € |
| 10. | Schwellen Butterbargsmoorweg (Kap. 5.2.1)
4 Stk. x 500 € | 2.000 € |
| 11. | Entkusselung (Kap. 5.2.2)
2 ha/a, ggfls. Bündelung zwecks Kosteneinsparung | 15.000 €/a |
| 12. | Pflege Schutzwald (Kap. 5.2.5)
Südfläche | 800 € abzgl. Holzerlös |
| 13. | Waldumbau (Kap. 5.2.7) | trägt sich durch Holzerlös |
| 14. | Entfernung von Douglasien, Lebensbaum, Müll (Kap. 5.2.11) | 600 € |
| 15. | Entfernung von Staudenknöterich | 50 €/a |

Maßnahmen auf privaten Grünland- und Waldflächen können durch die unten genannten Finanzierungsinstrumente gefördert werden. Gleiches gilt für einen weiteren Flächenerwerb.

Folgende Finanzierungsinstrumente können bei der Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen zum Tragen kommen:

- Pflegemaßnahmen: „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten“
- Extensivierung: Vertragsnaturschutz des Landes Schleswig-Holstein (nur möglich, wenn betreffende Fläche in Privateigentum verbleibt)
- Flächenerwerb: Förderung des Grunderwerbs über Haushaltsmittel des Landes
- Anlage von Extensivgrünland, Waldumbau und Grabenstau: „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung und Entwicklung naturnaher Landschaftsbestandteile und deren Verbund“

9. Beteiligung

Bei der Erarbeitung des Managementplanes wurden die Gemeinde Holm, die Stadt Wedel, die privaten Grundeigentümer, die Jagdpächter, der NABU, Ortsgruppe Wedel, die Stadt Hamburg – Bezirksamt Altona, der Kreis Pinneberg, die Stiftung Naturschutz und das zuständige Forstamt beteiligt.

10. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

11. Anlagen

Anlage 1.0: Eigentumsverhältnisse Holmer Sandberge

Anlage 1.1: Eigentumsverhältnisse Buttermoor

Anlage 2.0: Biotopbestand Holmer Sandberge

Anlage 2.1: Biotopbestand Buttermoor

Anlage 3.0: Pflegeziel Holmer Sandberge

Anlage 3.1: Pflegeziel Buttermoor

Zum Managementplan

- Eigentumsverhältnisse -

- FFH-Gebiet DE-3234-303 -
- Holmer Sandberge und Buttermoor -

Teilgebiet Holmer Sandberge

AL 1:100000 (ausgew. Gebiete) 1:200000 (ausgew. Gebiete) 1:50000 (ausgew. Gebiete)



Projekt NATURA 2000 Arbeitsgruppe Insekte-Hausdorf

Aufg. Nr.: 08 August 2008

Upl. Bearbeitung: P. Dammann

Zeichner: Bernd-Ulrich Metz

Maßstab: 1:7.500

Kartengrundlage: DGS 5, 6/1 Vorau-SH

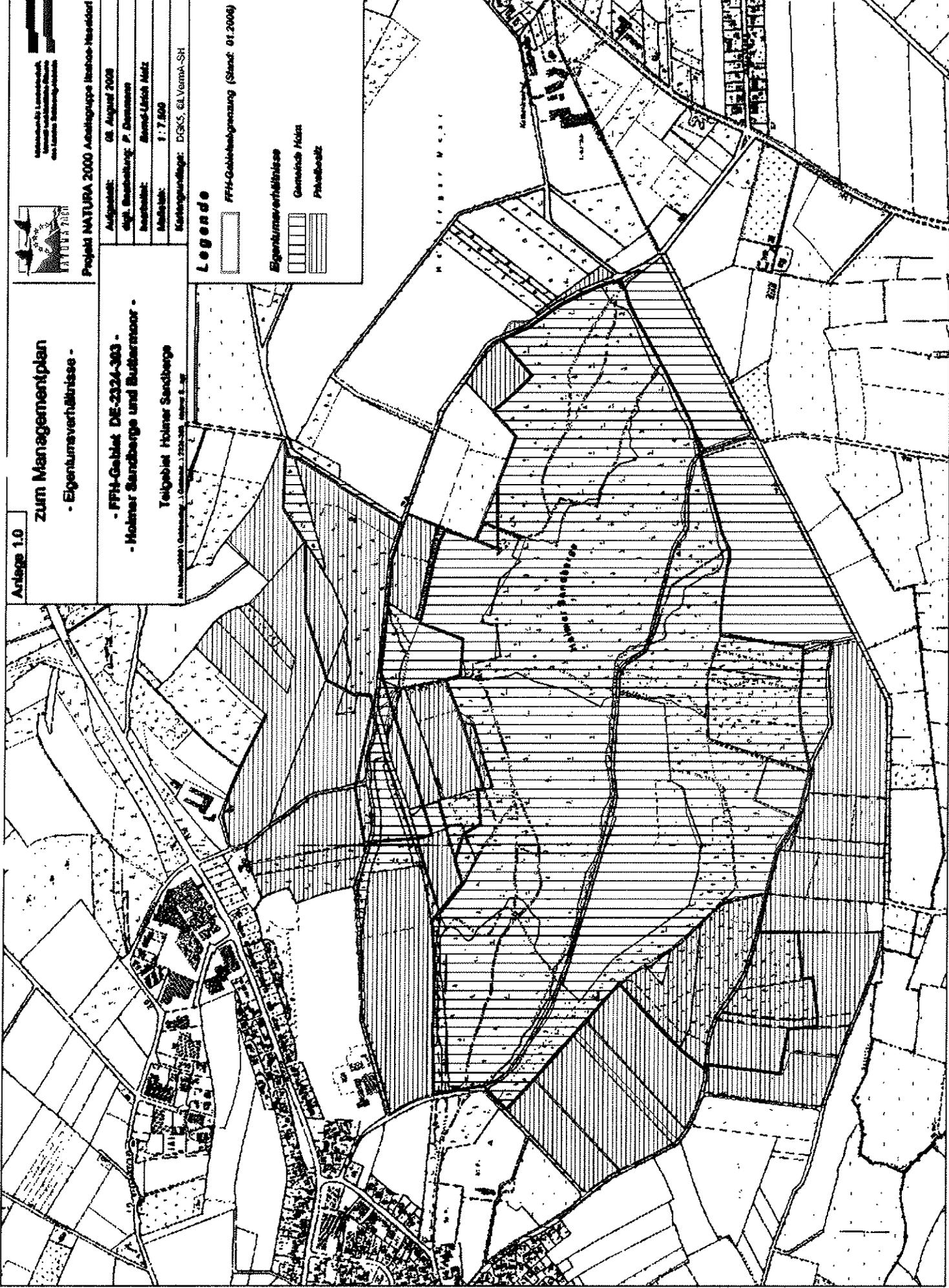
Legende

FFH-Gebietsgrenzung (Stand: 01.2006)

Eigentumsverhältnisse

Gemeinde Holz

Privateigent



Zum Managementplan - Eigentumsverhältnisse -

- FFH-Gebiet DE-2324-303 -
- Holmer Sandberge und Buttermoor -

Teilgebiet Buttermoor

44. Naturhaushalt, Gemarkung: 1:6000, 1:25000, 1:5000, 1:1000



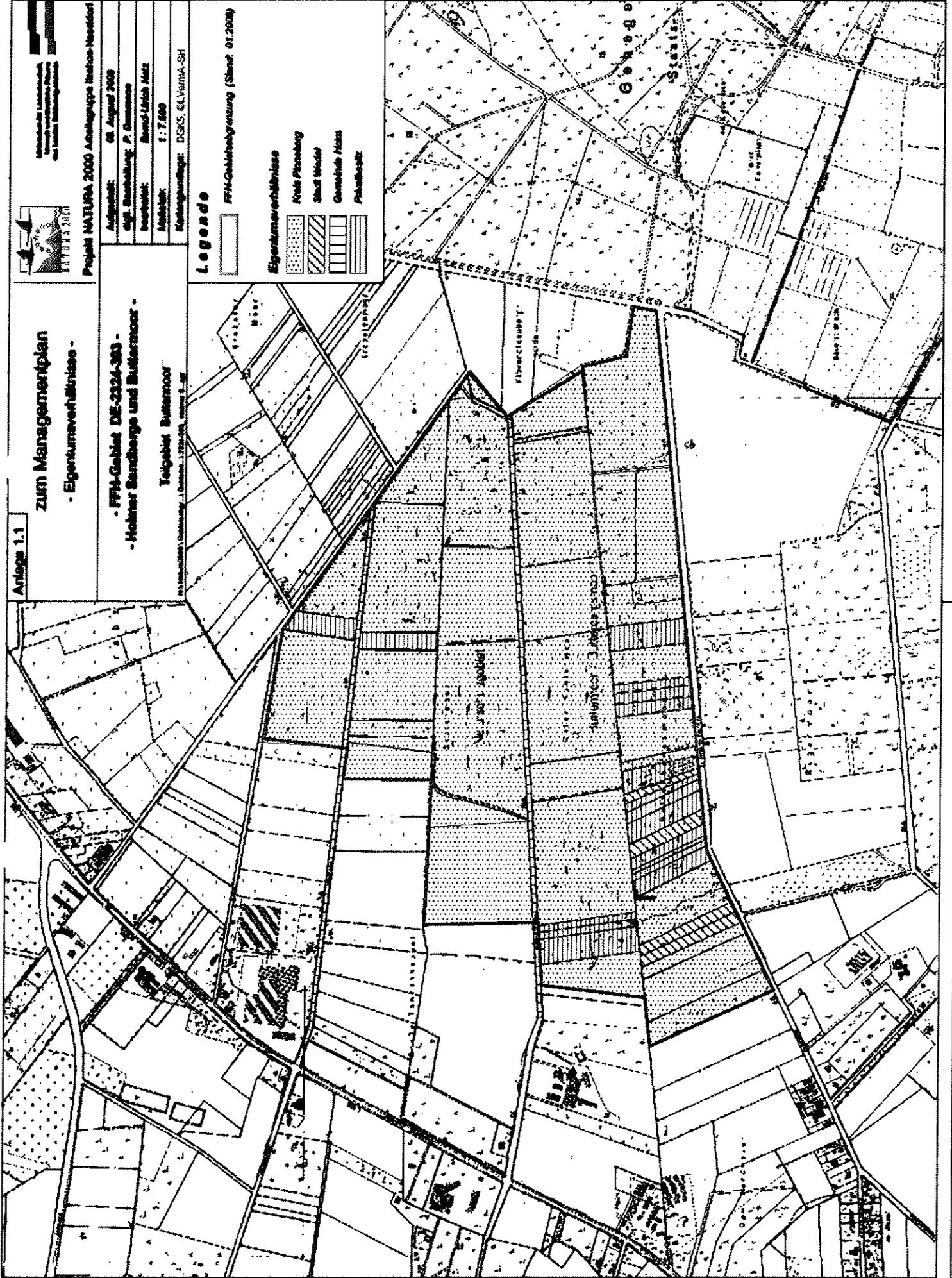
Projekt NATURA 2000 Anlagegruppe Naturhaushalt
Ausgabe: 01. August 2009
vgl. Beschreibung: P. Dammann
Inhaltsverzeichnis: Sand-Ulrich Holz
Maßstab: 1:7.000
Kartographie: DGKS, Gf. Verma-SH

Legende

FFH-Gebietsgrenzung (Stand: 01.2009)

Eigentumsverhältnisse

- Keine Flächennutzung
- Streu-Weiden
- Gemeinschaftsflächen
- Flächenbesitz



zum Managementplan

- Biotopbestand -



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Projekt NATURA 2000 Arbeitsgruppe Itzehoe-Haselndorf

- FFH-Gebiet DE-2324-303 - - Holmer Sandberge und Buttermoor -

Teilgebiet Holmer Sandberge

N:\Natura2000\Gebietsabgr... \Csh\deu... \2324-303_Holmer S... .apr

Aufgestellt: 08. August 2008

dgl. Bearbeitung: P. Dammann

bearbeitet: Bernd-Ulrich Metz

Maßstab: ---

Kartengrundlage: DGK5, ©LVerma-SH

Legende

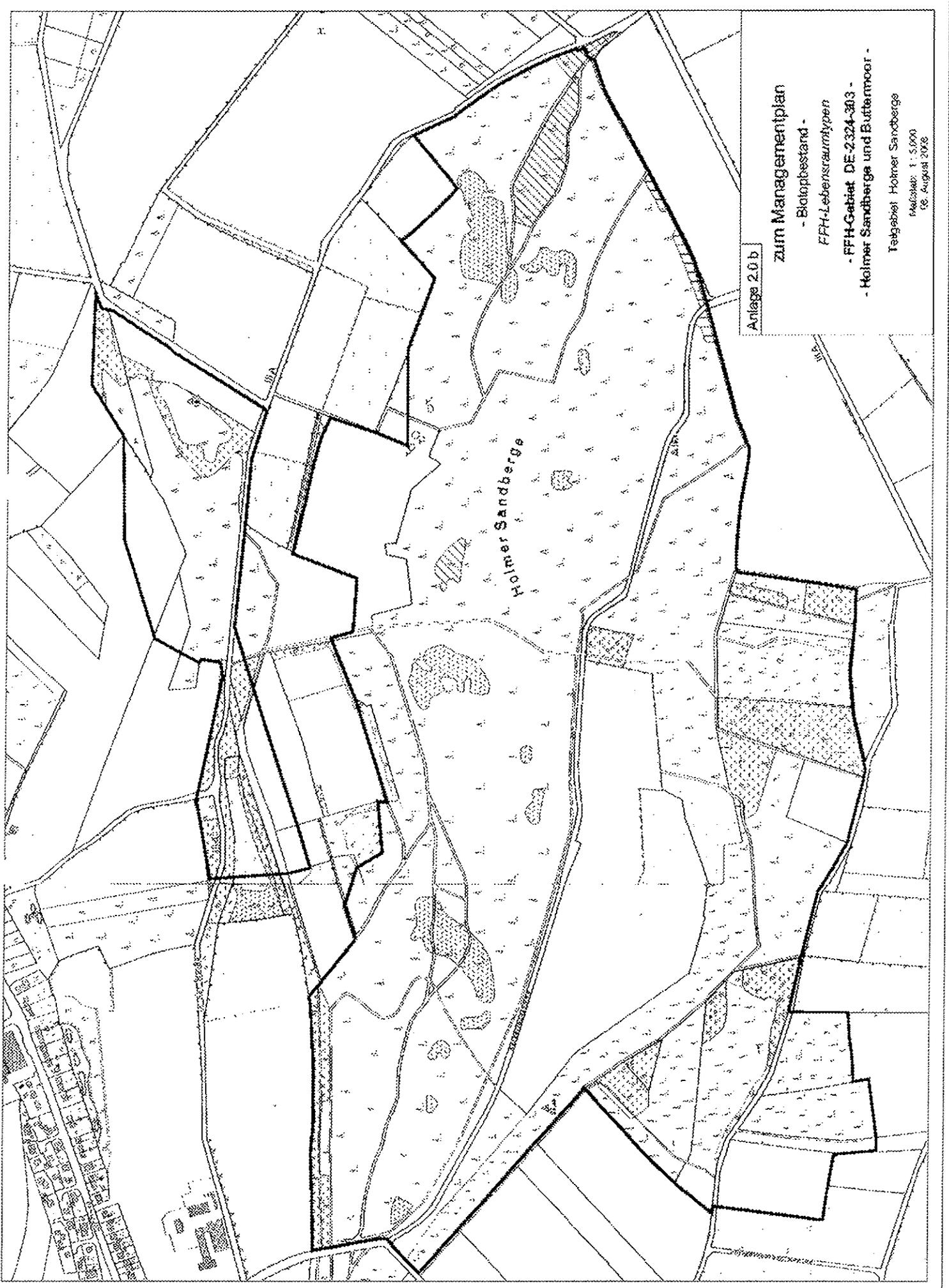
FFH-Gebietsabgrenzung (Stand: 01.2006)

FFH-Lebensraumtypen Anlage 2.0 b

- Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (Dünen im Binnenland) (2310)
- Offene Grasflächen mit *Corynephorus* (Süßgras) und *Agrostis* (Straußgras) auf Binnendünen (2330)
- Borstgrasrasen montan (6230)
- Eichenkraut (9190)

Biotoptypen Anlage 2.0 c

- AA Acker
- AG Gartenbaufläche
- FW Natürliche oder naturgeprägte Fließgewässer, Weiher
- GF Sonstiges ertenreiches Feucht- und Niedrigland
- GM Mesophiles Grünland frischer bis mäßig feuchter Standorte
- HG Sonstige Gehölze und Gehölzstrukturen
- MS Moorstadien
- NS Niedermoor, Sümpfe
- RH (Hieb-) Ruderal-Gras- und Staudenflur
- SV Biotope der Verkehrsanlagen / Verkehrsflächen incl. Küstenschutz
- TB Binnendünen
- TH Zwergstrauchheiden
- TR Mager- und Trockenrasen
- WB Bruchwald und -gebüsch
- WE Feucht- und Sumpfwälder der Quellbereiche und Bachauen sowie grundwasserbeeinflusster Standorte
- WF Sonstige flächenhaft nutzungsgeprägte, naturnahe Wälder, Aufforstungsflächen und sonstige forstliche Nutzflächen
- WL Bodensaure Laubwälder
- WN Durch besondere Nutzungsformen geprägte Wälder
- WO Weidlichungsflur
- WP Pionierweid



Anlage 2.0 b

zum Managementplan

- Biotopbestand -
- FFH-Lebensraumtypen
- FFH-Gebiet DE-2324-303 -
- Holmer Sandberge und Buttermoor -

Teilgebiet Holmer Sandberge
Maßstab: 1 : 5.000
08. August 2008

Anlage 2.1

Zum Managementplan - Bestandsstand -

- FFH-Gebiet DE-3334-303 -
- Naturerbestands- und Substanzen -

Teilgebiet Substanzen

Teilgebiet Substanzen



Projekt NATURA 2000 Anhangsgruppe Substanzen-Hausberge
Anlage: 01. August 2005
Objekt: Naturerbestands- und Substanzen
Verantwortlich: Dr. Ingrid Isenhardt
Mitarbeiter: S. J. 2005
Managementplan: DOK 3, DLV/IMA-DR

Legende

FFH-Gebietsgrenze (Stand 01.2004)
Fließgewässer

FFH-Lebensstadien

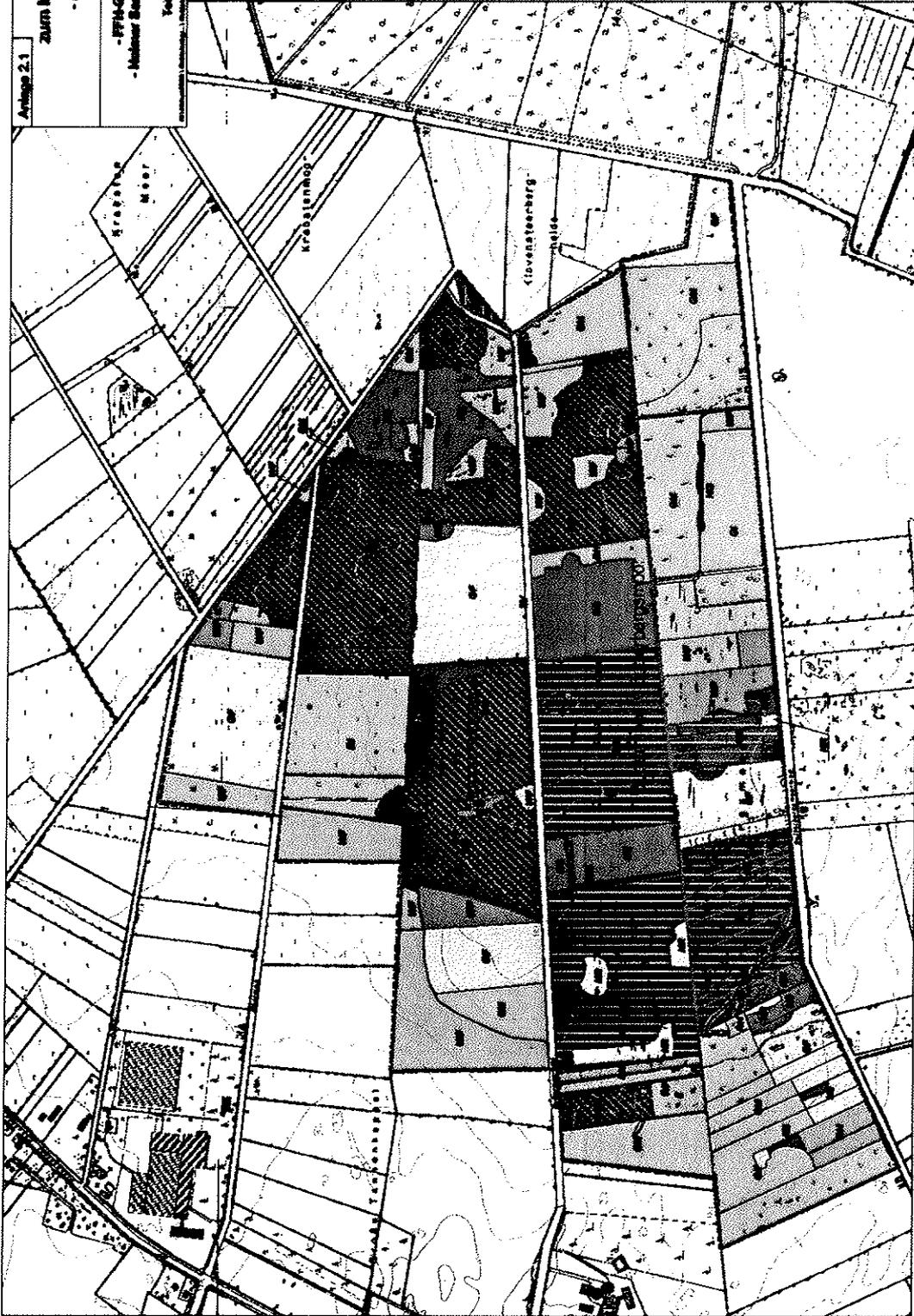
Grundriß Naturreis (F10)

Ödungs- und Substratstadien (F14)

Substrat (F14)

Substrat

Substrat mit mäßigem Pflanzensatz, hoher



zum Managementplan

- Biotopbestand -


 Ministerium für Landwirtschaft,
 Umwelt und ländliche Räume
 des Landes Schleswig-Holstein

Projekt NATURA 2000 Arbeitsgruppe Iizehes-Maseldorf

 - FFH-Gebiet DE-2324-303 -
 - Holmer Sandberge und Buttermoor -

Teilgebiet Buttermoor

FFH-Natura2000-Gebietsbez. | Gebietsk. | 2324-303, Holmer S. | .ppt

Aufgestellt: 08. August 2006

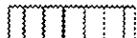
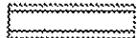
digit. Bearbeitung: P. Dammann

bearbeitet: Bernd-Ulrich Netz

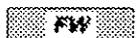
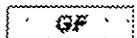
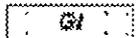
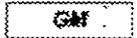
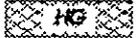
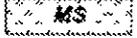
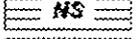
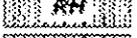
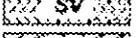
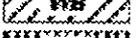
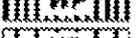
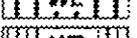
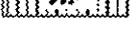
Maßstab: ---

Kartengrundlage: DZKS, ©L.VernA-SH

Legende
 FFH-Gebietsabgrenzung (Stand: 01.2006)
FFH-Lebensraumtypen Anlage 2.1 b

-  Geschädigte Hochmoore (7120)
-  Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
-  Eichenkraut (9190)

Biotoptypen Anlage 2.1 c

-  **FW** Natürliche oder naturgeprägte Flachgewässer, Weiher
-  **GF** Sonstiges artenreiches Feucht- und Naßgrünland
-  **GI** Artenreiches Intensivgrünland
-  **GM** Mesophiles Grünland frischer bis mäßig feuchter Standorte
-  **HG** Sonstige Gehölze und Gehölzstrukturen
-  **MS** Moorflächen
-  **NR** Landschaftsteile
-  **NS** Niedermoor, Sümpfe
-  **RH** (Heið-) Ruderaler Gras- und Staudenflur
-  **SV** Biotope der Verkehrsanlagen / Verkehrsflächen incl. Küstenschutz
-  **WB** Bruchwald und -gehölz
-  **WF** Sonstige Flächenhaft nutzungsgeprägte, naturferne Wälder, Aufforstungsflächen und sonstige forstliche Nutzflächen
-  **WL** Bodensaure Laubwälder
-  **WP** Plankienwald

Anlage 2.1 b

Zum Managementplan

- Biotopbestand -
- FFH-Lebensraumtypen
- FFH-Gebiet DE-2324-303 -
- Hodner Sandberge und Buttermoor -
- Teilgebiet Buttermoor

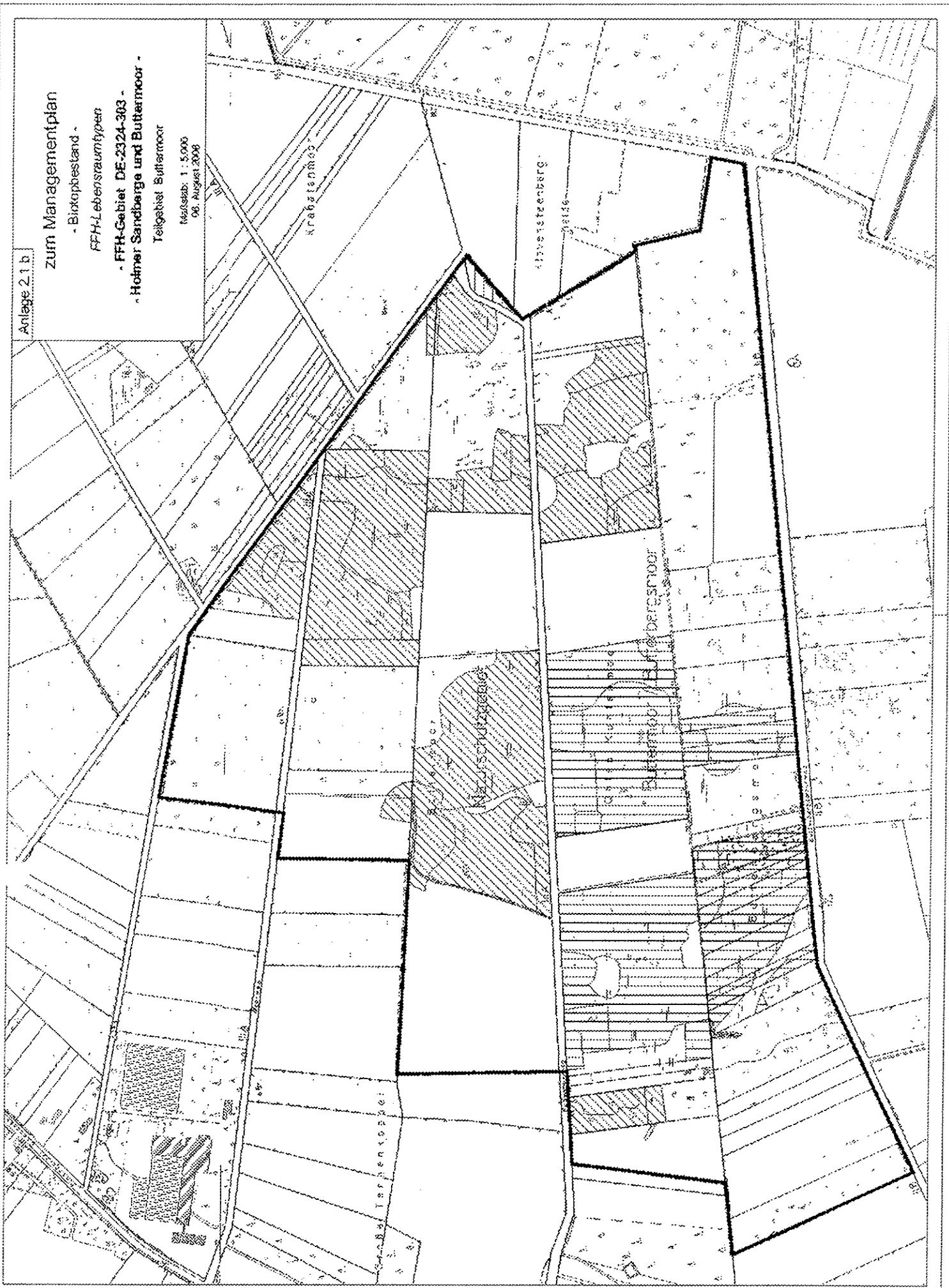
Maßstab: 1 : 5.000
06. August 2008

Krautmoor

Altvorstenberg

Buttermoor / Luftbefeuchter

6A



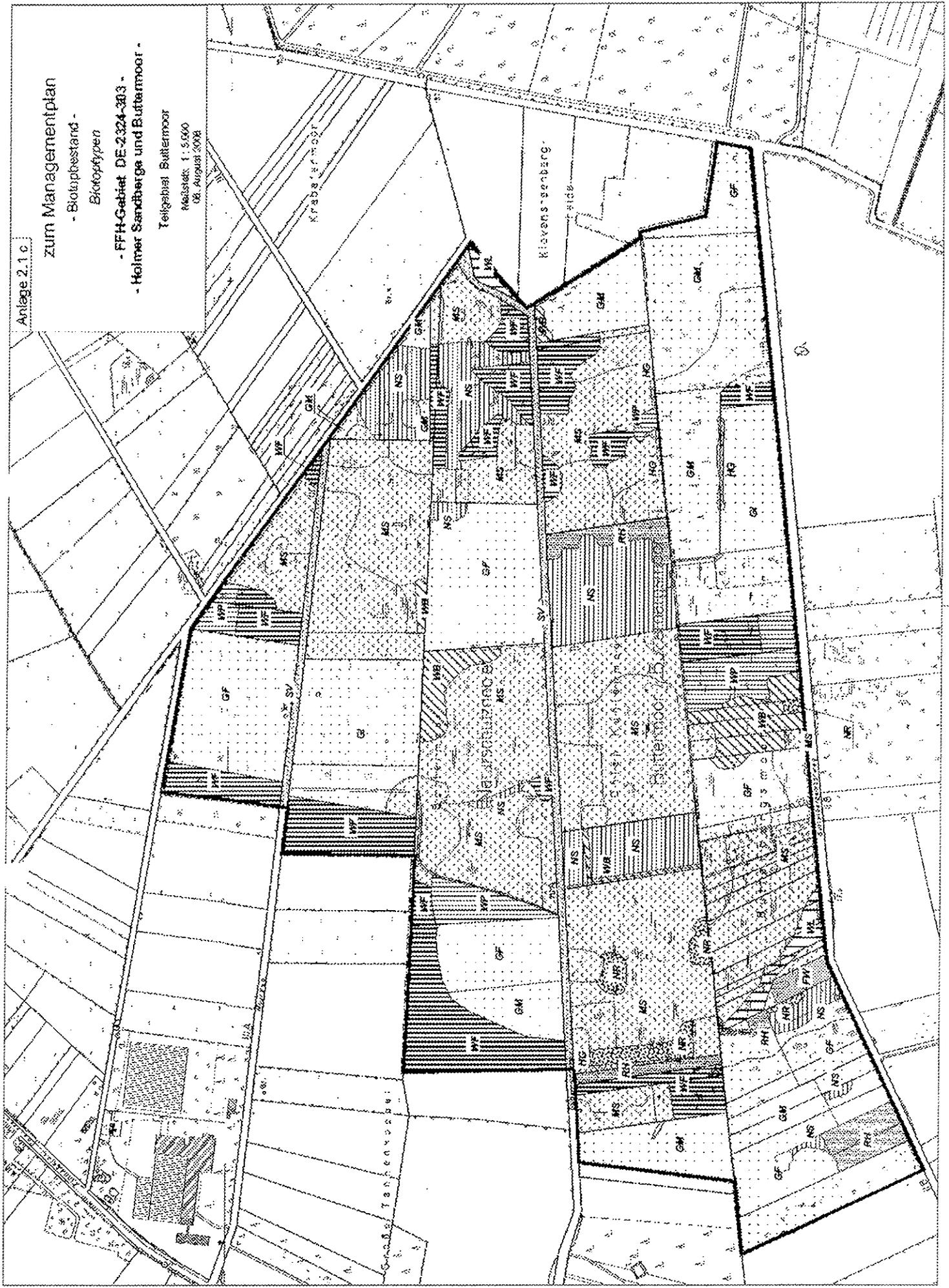
Anlage 2.1 c

zum Managementplan

- Biotopbestand -
- Biotoptypen
- FFH-Gebiet DE-2324-303 -
- Holmer Sandberge und Buttermoor -

Teilgebiet Buttermoor

Maßstab: 1:5000
08. August 2008





- FFH-Gebiet DE-2324-303 -
- Holmer Sandberge und Buttermoor -

Teilgebiet Holmer Sandberge

N:\Natura2000\Gebietsabgr. 1\Gebietk. 1\2324-303_Holmer S...spr

Aufgestellt: 08. August 2008

digit. Bearbeitung: P. Dammann

bearbeitet: Bernd-Ulrich Metz

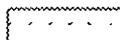
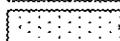
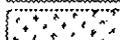
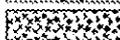
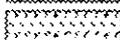
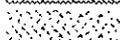
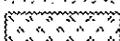
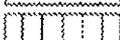
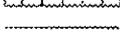
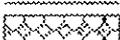
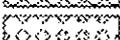
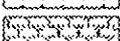
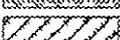
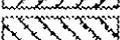
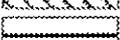
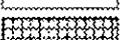
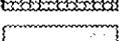
Maßstab: 1 : 5.000

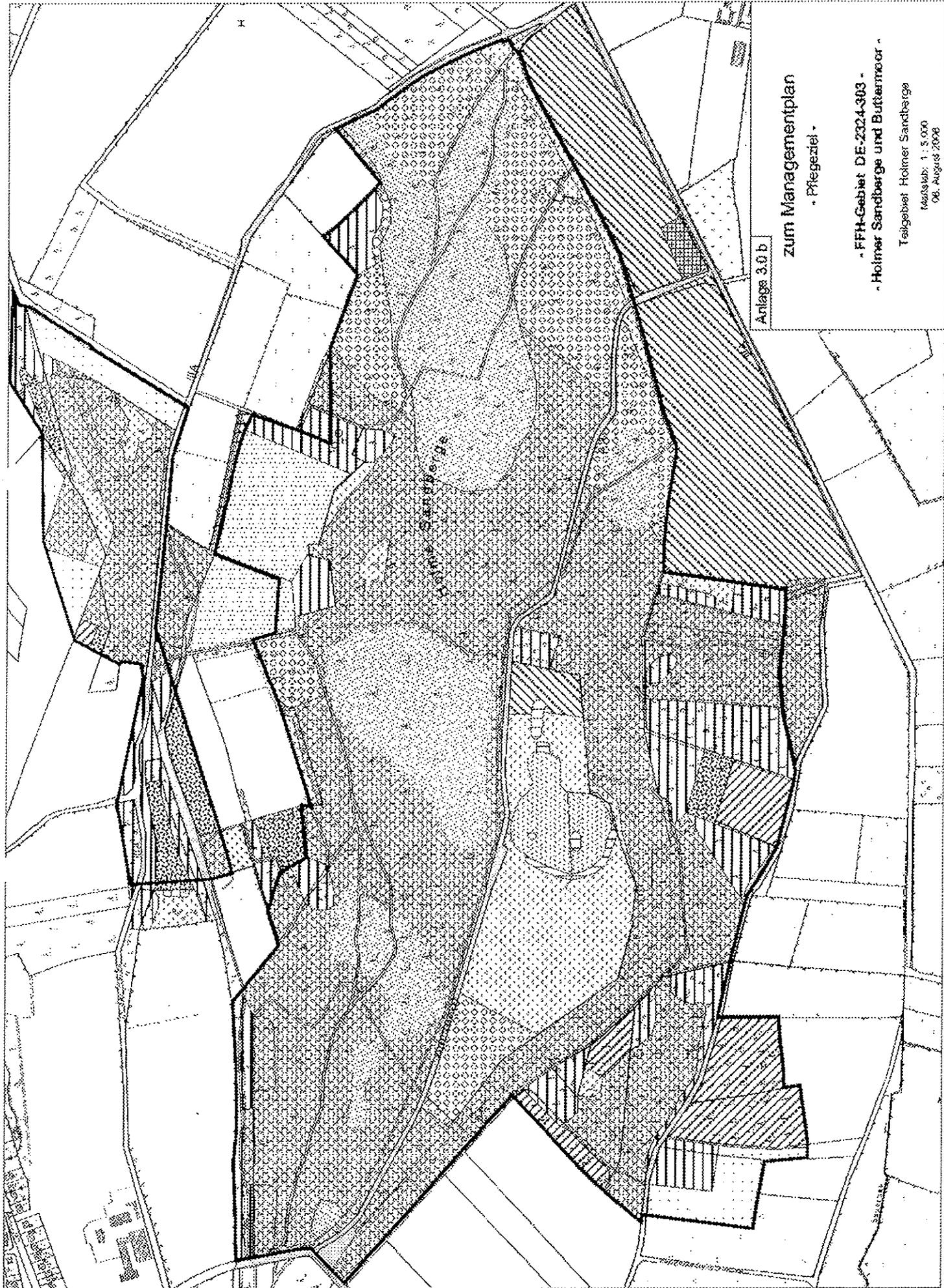
Kartengrundlage: DGK5, ©LVerma-SH

Legende

 FFH-Gebietsabgrenzung (Stand: 01.2006)

Pflegeziel Anlage 3.0 b

-  Acker ohne Maßnahme
-  Ackerausgabe
-  Grünland, beweidet
-  Sukzessionsfische
-  Gewässer
-  Dünen
-  Heide und Magerrasen
-  Gehölz
-  Gehölz entfernen
-  Eichenkratt
-  Forst mit Traubenkirsche
-  Kiefernforst
-  Neuwald
-  Waldumbau
-  Wald ohne Pflege
-  Kompostplatz
-  Weg



Anlage 3.0 b

zum Managementplan
- Pflegeziel -

- FFH-Gebiet DE-2324-303 -
- Holmer Sandberge und Buttenmoor -

Teilgebiet Holmer Sandberge
Maßstab: 1 : 5.000
08. August 2008



- FFH-Gebiet DE-2324-303 -
- Holmer Sandberge und Buttermoor -

Teilgebiet Buttermoor

H:\Natura2000\Gebietszopf\1_Gebietsk\1_2324-303_Holmer S...apr

Aufgestellt: 08. August 2008

digit. Bearbeitung: P. Dammann

bearbeitet: Bernd-Ulrich Metz

Maßstab: 1 : 5.000

Kartengrundlage: DGK5, @LVermA-SH

Legende

FFH-Gebietsabgrenzung (Stand: 01.2006)

Pflegeziel Anlage 3.1 b

- Ausgleichsfläche
- Grünland, beweidet
- Sukzessionsfläche
- Gehölz
- Schutzwall
- Weidumbau
- Wald ohne Pflege
- Moor
- Moor, Entfusselung
- Weg

Einzelmaßnahmen Anlage 3.1 c

- Bewuchs entfernen
- Graben abdämmen
- Müll entfernen
- Schicht schließen
- Schwelle einbauen

varh. Gräben, Gräben und Rohrleitungen

- Graben
- Graben (fest)
- Graben (trocken)
- Grütze / flacher Graben
- Grütze / Graben in Fläche übergehend
- Nebengraben durchgängig
- Nebengraben unterbrochen
- Sickergraben
- Rohrleitung
- Wassergraben Baumschule
- Wegesellengraben
- Wegesellengraben (fest)

Anlage 3.1 b

zum Managementplan

- Pflegeziel -

- FFH-Gebiet DE-2324-303 -

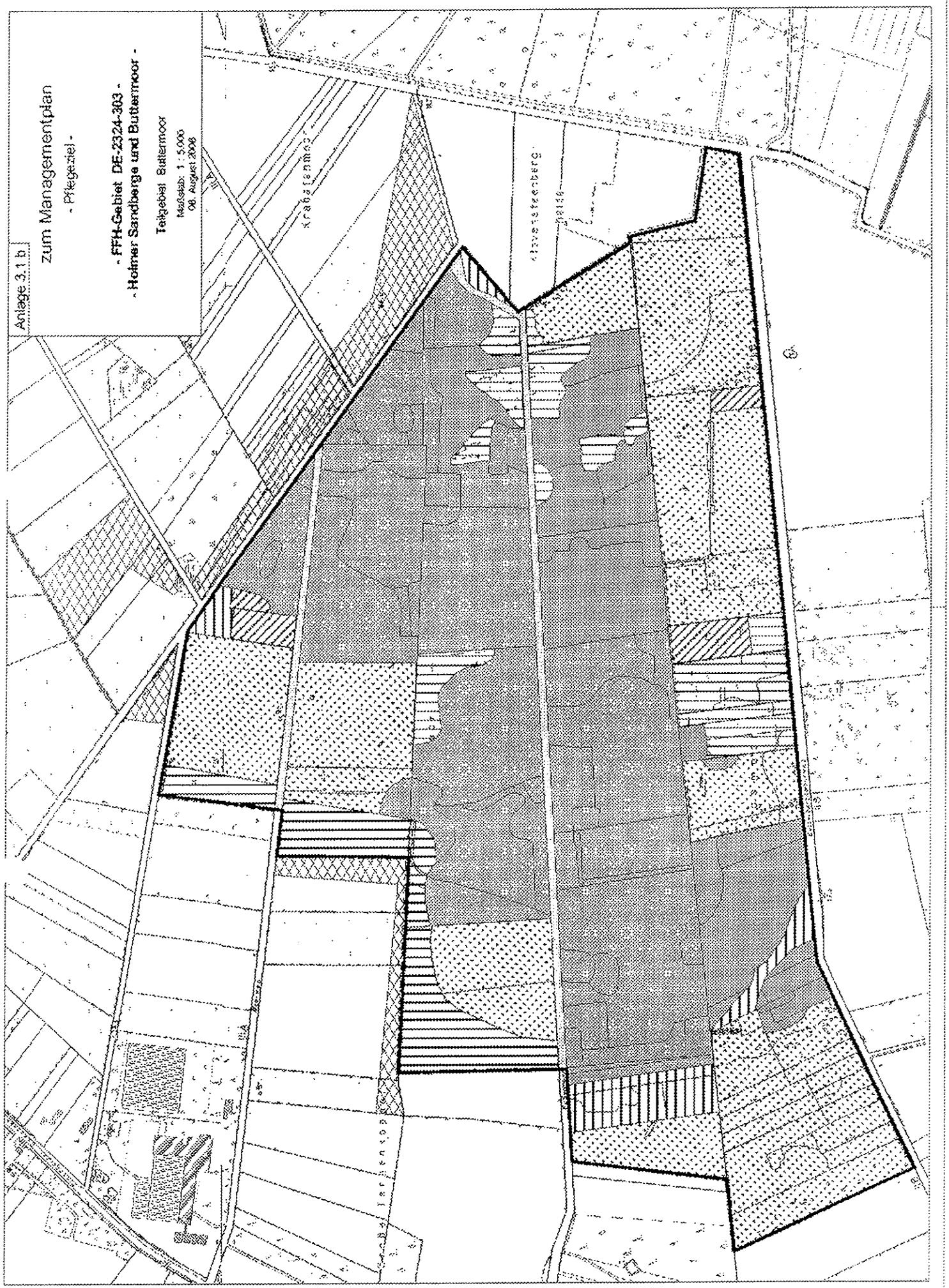
- Holmer Sandberge und Buttermoor -

Teilgebiet Buttermoor

Maßstab: 1 : 5000
08. August 2008

Krabbenmoor

Krautwiesenberg



Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 181/2008/HO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	08.12.2008
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	11.12.2008	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Europaweite Ausschreibung zur Breitbandversorgung der Gemeinde Holm

Sachverhalt:

Die Gemeinde Holm hat im Juni dieses Jahres eine Machbarkeitsstudie zur Verbesserung der Breitbandversorgung in der Gemeinde durch die Firma LAN Consult, Hamburg, erstellen lassen. Im Anschluss an diese Machbarkeitsstudie wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt, die vorgenommen sein musste, um in den Genuss der Fördermittel für die Breitbandversorgung durch das Land Schleswig-Holstein zu kommen. Auf die Ausschreibung hatten sich zwei Firmen gemeldet. Die Ausschreibung musste jedoch aufgehoben werden, da keines der Unternehmen die Ziele der Ausschreibung erfüllt hatte. Zum einen wurden die geforderten Übertragungspotentiale nicht geboten und zum anderen wurden keine Preise für Geschwindigkeiten von 2 Mbit bis 10 Mbit angegeben.

Mittlerweile ist seit August 2008 eine neue Breitbandrichtlinie des Landes in Kraft. Grundlage dieser neuen Breitbandrichtlinie ist EU-Recht geworden, da die vorherige Richtlinie wegen Unvereinbarkeit mit EU-Recht aufgehoben werden musste. Nach Informationen des Landes ist nun abzuklären, ob eine EU-weite Ausschreibung notwendig wird. Der EU-Schwellenwert beträgt 206.000 € Für die Ermittlung, ob dieser Wert erreicht wird, sind die Finanzierungslücke und der Wert der Endkundenverträge maßgebend. Die Endkundenverträge sind mit 30 €mtl. und für 5 Jahre zugrunde zu legen. Bei z.B. 222 neuen Endkundenverträgen würde sich rd. 400.000 € als Finanzierungslücke ergeben.

Stellungnahme:

Die Gemeinde Holm kommt somit um eine EU-weite Ausschreibung nicht herum, zumal auch weiterhin die Möglichkeit zur Nutzung einer Förderung durch das Land Schleswig-Holstein bestehen sollte. Weiter ist es notwendig, rechtlich einwandfreie Vorarbeiten wie solch eine Ausschreibung vorweisen zu können, um weiter mit potenziellen Unternehmen verhandeln zu können.

Es wurde daher Kontakt zur Firma LAN Consult aufgenommen, um Unterstützung für die Ausschreibung zu erhalten, da sich diese Ausschreibung sehr viel komplexer als eine

landesweite Ausschreibung darstellt. Herr Krabbe von der Firma LAN Consult hat sich bereit erklärt, die Ausschreibung kostenlos durchzuführen.

Finanzierung:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, zur Verbesserung der Breitbandversorgung der Gemeinde Holm eine EU-weite Ausschreibung durch die Firma LAN Consult durchführen zu lassen.

Rißler

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 160/2008/HO/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	04.11.2008
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	10.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Antrag auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Königsberger Straße

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom Oktober 2008 beantragen die Anwohner der Königsberger Straße die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der gleichnamigen Straße. Der Antrag ist beigefügt.

Der Kreis Pinneberg hat nun über den Antrag auf Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs zu entscheiden und bittet hierzu die Gemeinde Holm um Stellungnahme. Ohne das Einvernehmen der Gemeinde wäre der Antrag abzulehnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein verkehrsberuhigter Bereich, auch „Spielstraße“, ist ein Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs, in dem die Fußgänger gemäß § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung die Straße in ganzer Breite nutzen dürfen und den Kindern das Spielen überall erlaubt ist. Fußgänger dürfen die Fahrzeugführer nicht unnötig behindern. Die Fahrzeugführer müssen die Schrittgeschwindigkeit einhalten und dürfen die Fußgänger nicht gefährden oder behindern. Das Parken ist nur auf den dafür gekennzeichneten Parkflächen zulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- und Entladen.

Die Straßenverkehrsbehörden können die Einrichtung des verkehrsberuhigten Bereichs im Einvernehmen mit der Gemeinde anordnen. Der verkehrsberuhigte Bereich muss baulich so angelegt sein, dass der typische Charakter einer Straße mit Fahrbahn, Gehweg und Radweg nicht vorherrscht. Er muss sich deutlich von anderen Straßen unterscheiden wie zum Beispiel durch Pflasterung, Pflanzbeete, wechselseitige Parkstände, Plateau-Aufpflasterung oder Einengungen.

Diese Vorgaben sind in der Königsberger Straße nicht erfüllt, da die Straße mit Hochbordgehweg und Asphalt analog der umliegenden Tempo 30-Zone gebaut wurde.

Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Königsberger Straße wäre aus Sicht der Verwaltung denkbar jedoch nicht zwingend, da diese Straße eine Sackgasse ist. Es ist

daher wahrscheinlich, dass überwiegend die Anwohner diese Straße befahren. Es ist fraglich, ob die Königsberger Straße im Holmer Verkehrskonzept mit hoher Priorität zu sehen ist oder ob in anderen Straßen vorrangig Verkehrsberuhigungsmaßnahmen vorgenommen werden sollten. Zudem ist damit zu rechnen, dass auch Anwohner anderer Straßen eine Verkehrsberuhigung verlangen.

Ein notwendiger Umbau der Straße wäre aus Sicht der Verwaltung unverhältnismäßig.

Alternativ könnte die Königsberger Straße, in der bereits eine Tempo 30-Zone besteht, mit Pflanzbeeten und Plateau-Aufpflasterungen so umgestaltet werden, dass eine deutliche Verkehrsberuhigung erreicht wird.

Finanzierung:

Die Ausweisung der Gemeindestraße als verkehrsberuhigter Bereich erfordert die Aufstellung der Verkehrszeichen sowie den Umbau der Königsberger Straße. Die Kosten wurden für die vorgeschriebene Umgestaltung zu einem verkehrsberuhigten Bereich geschätzt. Bei diesem Umbau sind die gleichen Vorgaben wie für einen Neubau einzuhalten.

Massnahme	Kostenschätzung €incl. Mwst.
Umbau der vorhandenen Gehwege	42.000,00
Umgestaltung des Einmündungsbereiches Steinberge	12.000,00
Bau von 3 Pflanzinseln	10.000,00
Bau von 10 öffentlichen Parkflächen	10.000,00
Herstellung eines Wendehammers (21 m) am Ende der Strasse wegen der Müllfahrzeuge	35.000,00
Oder alle Mülltonnen und -säcke müssen an die Strasse Steinberge gebracht werden. Die Herstellung eines Müllplatzes am Steinberge ist allerdings problematisch !	Alternativ 5.000,00
Grunderwerb für den Wendehammer	15.000,00
Gesamtkosten mit Wendehammer	124.000,00
Mehrkosten um die gesamte Fahrbahn in Betonpflaster herzustellen	26.000,00

Eine Ausbaubeitragssatzung, durch die bis zu 90 % der Kosten durch Anwohner getragen werden, besteht in Holm nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt:

- a) Die Gemeinde Holm erteilt zum Antrag der Anwohner nachstehender Straße auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Königsberger Straße nach § 45 Abs. 1 b Ziff. 3 Straßenverkehrsordnung das gemeindliche Einvernehmen und stellt für den Umbau der

vorhandenen Straße Haushaltsmittel in Höhe von EUR zur Verfügung.

b) Die Gemeinde Holm erteilt zum Antrag der Anwohner nachstehender Straße auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Königsberger Straße nach § 45 Abs. 1 b Ziff. 3 Straßenverkehrsordnung das gemeindliche Einvernehmen nicht.

Begründung:

Es ist davon auszugehen, dass durch die Einrichtung des verkehrsberuhigten Bereichs in der Königsberger Straße auch Anwohner anderer Straßen eine Verkehrsberuhigung verlangen. Hier ist zu bedenken, dass vorher geprüft werden müsste, ob es nicht Straßen mit höherer Priorität gibt und diese dringender zu einem verkehrsberuhigten Bereich umgestaltet werden sollten.

Zudem ist die Königsberger Straße eine Sackgasse; die Straße wird überwiegend von den Anwohner befahren.

Um eine Verkehrsberuhigung zu erzielen, müssen hohe Umbaukosten für die Pflasterung, Verkehrsinseln, Parkplätze und Verkehrszeichen eingeplant werden.

c) Die Gemeinde Holm erteilt zum Antrag der Anwohner nachstehender Straße auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Königsberger Straße nach § 45 Abs. 1 b Ziff. 3 Straßenverkehrsordnung das gemeindliche Einvernehmen nicht.

Begründung:

Es ist davon auszugehen, dass durch die Einrichtung des verkehrsberuhigten Bereichs in der Königsberger Straße auch Anwohner anderer Straßen eine Verkehrsberuhigung verlangen. Hier ist zu bedenken, dass vorher geprüft werden müsste, ob es nicht Straßen mit höherer Priorität gibt und diese dringender zu einem verkehrsberuhigten Bereich umgestaltet werden sollten.

Zudem ist die Königsberger Straße eine Sackgasse; die Straße wird überwiegend von den Anwohner befahren.

Um eine Verkehrsberuhigung zu erzielen, müssen hohe Umbaukosten für die Pflasterung, Verkehrsinseln und Verkehrszeichen eingeplant werden.

Die Gemeinde kann sich jedoch für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen (Pflanzinseln, Schwellen) innerhalb der Königsberger Straße erwärmen. Es werden dafür Mittel in Höhe von 15.000,00 EUR zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der bereitgestellten Mittel Umbaumaßnahmen vorzunehmen, um die Akzeptanz der vorhandenen Tempo 30-Zone zu verbessern.

Rißler

Anlagen:

Antrag der Anwohner

Oliver + Katharina Ahlemann

Königsberger Straße 5
25488 Holm
Tel:04103-818884

Bau A.



An das
Gemeindebüro Holm
Schulstraße 12
25488 Holm



Betreff: Antrag zur Einrichtung einer Spielstraße

Sehr geehrte Gemeinde Holm,

Holm, Oktober 2007

hiermit möchten wir als eine von mehreren Familien in der Königsberger Straße beantragen, daß unsere Wohnstraße zum verkehrsberuhigten Bereich / „Spielstraße“ umgewandelt wird.

Unser Ansinnen ist es, unseren Kindern eine sichere Umgebung zu schaffen, die auf gegenseitige Rücksichtnahme durch alle Verkehrsteilnehmer beruht.

Nahezu täglich treffen sich die Kinder aus fünf Familien auf unserer Straße um Rad zu fahren, Fußball zu spielen, mit Kreide zu malen ... uvm. Das jüngste Kind ist 3 Jahre alt, das älteste 8 Jahre. Schon rein äußerlich lädt unsere Straße zum Verweilen ein: sie ist eine Sackgasse, eine 30-Zone, auf der einen Seite befindet sich ein kleiner Gehweg, auf der anderen Seite ein durchgehender Parkstreifen.

Und doch sind unsere Kinder regelmäßig in Gefahr, da oftmals nicht einmal die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h eingehalten wird.

Somit treten wir heute mit dem Wunsch an Sie heran, unsere Straße zu einem Ort zu gestalten, in dem ein friedliches + verkehrssicheres Nebeneinander von Autos, Fahrradfahrern, Fußgängern und spielenden Kindern möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

K. Ahlemann

Oliver Ahlemann

Oliver + Katharina Ahlemann

Anhang: Zustimmungssunterschriften

Zustimmungsunterschriften

Familie	Adresse	Unterschrift
Andreas + Behtina Eht HERNO WOLBRAUM	Königsberger Str. 4 " " 24 " " 1	B. Eht H. Wollbaum Fineman
H. + G. Wollbaum	Steinberger 27	H. Wollbaum
Grage + Braum Nerber	Königsberger 9. Königsberger Str. 3	Grage Nerber
E. W. Schäfer W. Hellwig	Königsberger Str. 6 " - 8	E. Schäfer W. Hellwig
Holz, Rolf	Königsberger Str. 13	Holz
Stemme, Christina	Königsberger Straße 1a	C. Stemme
Paschmann, Karl	Königsberger Str. 11	Paschmann
Schmidtke	Königsberger-Str 4	Schmidtke

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 170/2008/HO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 19.11.2008
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	10.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Verkehrssituation Bredhornweg

Sachverhalt:

Die Anwohner des Bredhornweges haben einen gemeinsamen Brief an die Gemeinde Holm geschrieben, in dem es um die Verkehrssituation im Bredhornweg geht. Die Verwaltung hat darauf hin eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bredhornweg ist im in Rede stehenden Teilbereich als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Das Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung ist beigefügt. Rd. 55% der Verkehrsteilnehmer haben die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten. Die tägliche Verkehrsbelastung liegt bei 345 Fahrzeugen und liegt damit gegenüber anderen Tempo-30-Zonen vergleichsweise im mittleren Bereich. In Straßen wie z.B. Am Felde oder Im Sande fahren rd. 3mal so viele Fahrzeuge. Die Gemeinde Holm hat nun darüber zu befinden, ob Verkehrsberuhigungsmaßnahmen sinnvoll sind und durchgeführt werden sollen. Ursächlich für das Verkehrsaufkommen ist sicherlich nach wie vor Verkehr, der den Bredhornweg zur Erreichung der Hauptstraße vom Lehmweg/Gewerbegebiet bzw. entgegengesetzt passiert. Aber auch durch die Reiterhöfe entsteht zusätzlicher Besucherverkehr. Sofern Verkehrsberuhigungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, rät die Verwaltung Einengungen und Aufpflasterungen analog der Maßnahmen in der Schulstraße vorzunehmen. Diese sollten dann in entsprechend notwendiger Anzahl (3-4) auf dem Teilstück von der Hauptstraße bis zum Ende der Tempo-30-Zone (ca. Hausnummer 15) errichtet werden. Nebeneffekt solcher Maßnahmen könnte die Reduzierung des Verkehrsaufkommens sein, da möglicherweise „Abkürzer“ die Strecke nicht mehr als Abkürzung empfinden und Lastkraftwagen aufgrund der engeren Straßenverhältnisse eher die Ausfahrt am Lehmweg wählen werden.

Finanzierung:

Die Einengungen und Aufpflasterungen (analog der Maßnahmen in der Schulstraße) kosten ca. 3.000,00 EUR je Stück. Haushaltsmittel sind weder in 2008 noch in 2009 vorgesehen. Die

Maßnahme müsste im 1. Nachtragshaushalt 2009 berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

In der Gemeindestraße Bredhornweg auf dem Teilstück zwischen Hauptstraße und Hausnummer 15 Straßeneinengungen und Aufpflasterungen analog derer in der Schulstraße zu errichten. Die Gemeinde stellt hierfür einen Betrag von insgesamt 10.000,00 EUR im 1. Nachtragshaushalt 2009 zur Verfügung. Die Antragsteller sind über den Beschluss zu informieren.

Alternativ:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

In der Gemeindestraße Bredhornweg auf dem Teilstück zwischen Hauptstraße und Hausnummer 15 werden derzeit keine Verkehrsberuhigungsmaßnahmen durchgeführt. Die Antragsteller sind über den Beschluss zu informieren.

Rißler

Anlagen:

- Schreiben der Anlieger
- Ergebnis der Geschwindigkeitsmessungen